

ILSE REITER-ZATLOUKAL, Wien

Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933–1938

Im Zuge der Etablierung des „austrofaschistischen“ Regimes und des Versuchs seiner innen- wie außenpolitischen Absicherung erfolgten – neben zahlreichen anderen, massiv in die rechtsstaatlichen Grundsätze und Institutionen eingreifenden Maßnahmen – auch verschiedene Modifikationen des bisherigen Staatsbürgerschaftsrechts, die insbesondere die Einbürgerungsvoraussetzungen verschärften und die Möglichkeit einer Ausbürgerung aus politischen Gründen schufen. In formaler Hinsicht stellten diese Änderungen – in der für die nach Ausschaltung des Parlaments im März 1933 implementierte Regierungsdiktatur¹ typischen Weise – verfassungswidrige Regierungsverordnungen auf der Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 dar.² Inhaltlich gesehen standen die nun vorgenommenen staatsbürgerschaftsrechtlichen Änderungen unter dem Zeichen einer, in Europa bereits während des Ersten Weltkriegs zu Tage getretenen und v.a. in linken wie rechten Diktaturen der Zwischenkriegszeit gesetzlich verankerten national-ideologischen Aufladung der Staatsangehörigkeit.³ Die der Staatsangehörigkeit grundsätzlich innewohnende Loyalität zum Heimatstaat wurde nun zu einer hypertrophen Treuepflicht pervertiert, die der politisch-ideologischen Homogenisierung des jeweiligen Regimes

diente. In Österreich sollte dann auch ein neues, allerdings infolge des „Anschlusses“ an das Deutsche Reich im März 1938 nicht mehr in Kraft gesetztes Staatsbürgerschaftsgesetz sowohl diesen politischen Zwecken dienen, als auch die staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorgaben der austrofaschistischen Maiverfassung 1934 umsetzen.

A) Ausgangslage

Ein- und Ausbürgerung wurden in der Ersten Republik durch das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925 geregelt.⁴ Dieses sah in Ausführung von Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 eine Landes- und eine Bundesbürgerschaft vor, die dergestalt verbunden waren, dass durch die Erwerbung der Landesbürgerschaft, die ihrerseits mit der Innehabung eines Heimatrechts im Land verknüpft war,⁵ die Bundesbürgerschaft erworben wurde und umgekehrt der Verlust der Landesbürgerschaft den der Bundesbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit nach sich zog. Erworben wurde die Landesbürgerschaft von AusländerInnen neben Vereheli-

¹ Vgl. zum Begriff *WOHNOUT*, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament?

² Ausführlich dazu HUEMER, Sektionschef Robert Hecht; TÁLOS, MANOSCHEK, Konstituierungsprozess.

³ REITER-ZATLOUKAL, Zwangsausbürgerung aus politischen Gründen 433ff.

⁴ BG vom 30. 7. 1925, BGBl. 285/1925, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft; siehe den Überblick bei THIENEL, Österreichische Staatsbürgerschaft 62ff.

⁵ Das Heimatrecht garantierte Aufenthaltsrecht in einer (einzigen) Gemeinde des Staates und damit Ausweisungsschutz sowie die Armenversorgung in dieser Gemeinde; vgl. dazu und zu den Interdependenzen von Heimatrecht und Staatsangehörigkeit REITER, Ausgewiesen, abgeschoben 26ff.

chung und Abstammung (Legitimation) insbesondere aufgrund einer Verleihung durch den Landeshauptmann, zu welchem Zweck der Ausländer/die Ausländerin gemäß § 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes einerseits die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde und einen Nachweis des Ausscheidens aus seiner/ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit beibringen musste, andererseits einen mindestens vierjährigen ordentlichen Wohnsitz im Inland vorweisen musste, wovon allerdings abgesehen werden konnte, wenn „die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Bundes bezeichnet“. Eine Verleihung durfte nicht erfolgen, wenn aufgrund der Beziehungen des Einbürgerungswerbers/der Einbürgerungswerberin zu seinem/ihrer bisherigen Heimatstaat oder dessen/deren Personal- und Familienverhältnissen „durch die Einbürgerung für das Land oder den Bund Nachteile zu befürchten“ waren. Bei mindestens zehnjährigem Aufenthalt konnte die Landesregierung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sofort die Landesbürgerschaft verleihen, ansonsten nur nach Bestätigung des Bundeskanzleramts, dass „vom Standpunkte der Interessen des Bundes kein Anstand obwaltet“. Darüber galten Personen, die auf österreichischem Bundesgebiet geboren waren, als Bürger des Bundeslandes ihres Geburtsortes, solange nicht ihre Angehörigkeit zu einem anderen Land nachgewiesen war.

Verloren wurde die Landesbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 durch den Erwerb einer anderen Landesbürgerschaft, infolge Abstammung, durch Verehelichung oder durch Ausbürgerung. Ausgebürgert wurde zum einen derjenige, der eine „fremde Staatsangehörigkeit“ erwarb, wobei aus „triftigen Gründen“ die Landesregierung mit Zustimmung des Bundeskanzleramts die Beibehaltung der Landes-

bürgerschaft bewilligen konnte.⁶ Zum anderen verlor grundsätzlich derjenige die Landesbürgerschaft, der „freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates“ eintrat. Dieser Verlust der Landesbürgerschaft erstreckte sich „nur dann auf die Ehegattin, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt war, und auf die minderjährigen Kinder nur dann, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsbürgerschaft erwerben“. Regeln für eine Wiedereinbürgerung nach Verlust der Staatsangehörigkeit bestanden nur bei Verlust derselben im Status der Minderjährigkeit nach Erreichen der Großjährigkeit und bei Verlust in Folge von Eheschließung einer Frau nach Auflösung der Ehe.

B) Neuerungen 1933–1938

I.) Einbürgerungen

Bereits Anfang September 1933 war das Einbürgerungsrecht Gegenstand im Ministerrat, bezeichnete Bundeskanzler Engelbert Dollfuß doch die „gegenwärtige Rechtslage hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft als nicht befriedigend“ und regte eine „Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes in der Richtung an, daß eine Einbürgerung ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes im Inland nur mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes erfolgen könne“.⁷ Ein spezifisches Problem stelle einerseits dar, dass „in den östlichen Staaten die Staatsangehörigkeit sehr leicht verloren werden“ könne, weshalb insbesondere die in Österreich geborene „Nachkommenschaft“ der „zahlreichen in Österreich wohnenden Ungarn, Polen, Rumänen und Jugoslawen

⁶ Was aber restriktiv gehandhabt wurde, vgl. Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft, Doppelte Staatsbürgerschaft.

⁷ Sitzung des MR am 1. 9. 1933, NECK, WANDRUSZKA, Protokolle 1, Nr. 896, 321f.

[...] auf sehr einfache Weise die österr[eichische] Staatsangehörigkeit erwerben und Land und Bund auf die Auswahl der neuaufzunehmenden Staatsangehörigen ohne Einfluß sind“. Zu einem großen Teil handle es sich dabei „um volksfremde Personen, welche den österr[eichischen] Arbeitsmarkt und sonach auch die staatlichen Fürsorgeeinrichtungen belasten und schließlich der Armenfürsorge der Heimat- bzw. Aufenthaltsgemeinde anheimfallen, ja vielfach aus gleichen Gründen in ihrem früheren Heimatstaate keine Aufnahme mehr finden, sodaß hiedurch die Bestimmungen des § 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes zur Regelung der Einbürgerung illusorisch wurden“. Als weiterer Grund für eine Novellierung des Einbürgerungsrechtes kam im Ministerrat aber auch zur Sprache, dass das Land Wien vom Recht der Verleihung der Landesbürgerschaft „mitunter in einer Form Gebrauch gemacht“ habe, „die den Interessen der Gesamtheit widerspricht“. So seien „erst kürzlich zwei Kommunisten, gegen die ein Abschaffungsverfahren [Ausweisungsverfahren, I.R.] eingeleitet wurde, eingebürgert“ worden. Die vorzunehmenden Änderungen des Staatsbürgerschaftsrechts sollten das Land Wien „veranlassen, bei Einbürgerungen sich etwas mehr Reserve aufzulegen“.⁸

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 24. November 1933 betreffend eine Einschränkung der Einbürgerung⁹ erging dementsprechend „zum Schutze des heimischen Arbeitsmarktes eine allgemeine Verleihungssperre an Ausländer“.¹⁰ Somit wurde die „Naturalisation in Österreich erschwert“,¹¹ denn hinkünftig

durfte bis auf Weiteres die „Landesbürgerschaft [...] an Ausländer nicht mehr verliehen werden, es sei denn, dass die Bundesregierung die Verleihung im Einzelfalle als im Bundesinteresse gelegen bezeichnet.“ Jeder Verleihungsbescheid, der dieser Bestimmung widersprach, war nichtig. Den AusländerInnen waren nach der Judikatur des Bundesgerichtshofes staatenlose Personen gleichzuhalten.¹²

Im Dezember 1933 stellte der auch mit der Leitung der inneren Angelegenheiten betraute Sozialminister Robert Kerber im Ministerrat den Antrag, dieser wolle anstelle der Bundesregierung den zuständigen Bundesminister „generell ermächtigen, die notwendige Erklärung, daß die Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer im Einzelfall als im Bundesinteresse gelegen bezeichnet werde, dann namens der Bundesregierung abzugeben, wenn der Staatsbürgerschaftswerber seit mindestens vier Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet habe“. Es sollten also „[a]lle Staatsbürgerschaften ins Ministerium“ kommen“ und nur bei mehr als zehnjähriger Anwesenheit im Bundesgebiet die Länder ermächtigt werden, die Einbürgerung selbst vorzunehmen. Dagegen sprach sich aber Finanzminister Karl Buresch aus, der alle Fälle im Ministerrat behandelt wissen wollte, welcher daraufhin entschied, sich die Zustimmung zur Einbürgerung bis auf weiteres in jedem Fall vorzubehalten: „Machen wir es eine Zeit im Ministerrat“, so Dollfuß.¹³

Die Einbürgerungen gingen in Folge dieser Neuregelung drastisch zurück. Im Jahr 1933 erfolgten noch 1.880 Verleihungen oder Zusicherungen der Wiener Landesbürgerschaft, was aber ohnedies schon eine Verringerung zu den

⁸ Ebd., Blg. W, 311f.

⁹ VO der BReg vom 24. 11. 1933, BGBl. 523/1933, betreffend Einschränkung der Einbürgerung.

¹⁰ LIEHR, Staatsbürgerschaftsrecht 31.

¹¹ So explizit der Wiener Besondere Stadtamt I im Verwaltungsbericht für das Jahr 1933, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 4 (Dank an Christiane Rothländer für den Hinweis auf die Verwaltungsberichte).

¹² So explizit das Schreiben des Landeshauptmannes in Salzburg, Z. 223-RD-1938, an BM Glaise-Horstenau vom 22. 1. 1938, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872.

¹³ Sitzung des MR am 7. 12. 1933, NECK, WANDRUSZKA, Protokolle, 5, Nr. 910, 189.

Jahren davor darstellte, die „vorwiegend auf die allgemeine Wirtschaftslage“ zurückgeführt wurde, da „von vielen Interessenten [...] die Gebühr für die mit der Einbürgerung verbundene Heimatrechtsverleihung nicht erlegt werden konnte und die Naturalisation [...] häufig daran gescheitert“ war.¹⁴ 1935 wurden dann nur mehr 302 Verleihungen oder Zusicherungen vorgenommen, wobei diese „geringe Zahl von Einbürgerungen“ nach dem Bericht des Wiener Besonderen Stadtamts I „ihre Begründung in der Auswirkung der Verordnung der Bundesregierung vom 24. XI. 1933 (findet)“.¹⁵ 1936 sank schließlich die Zahl der Verleihungen der Wiener Landesbürgerschaft nach vorheriger Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf nur 125.¹⁶ In Wien wurde für die Ablehnung von Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft im Dezember 1934 sogar ein eigenes Bescheidformular zur Verfügung gestellt, in dem bereits vorformuliert war, dass die Wiener Landesregierung dem Ansuchen „mangels berücksichtigungsmäßiger Gründe und deshalb keine Folge“ gebe, da durch die konkrete „Einbürgerung Nachteile für das Land und den Bund zu befürchten sind“.¹⁷

Ebenfalls im Dezember 1934 wurde für Wien festgelegt,¹⁸ dass hinkünftig nicht mehr wie zuvor gleichzeitig das Ansuchen um Zusicherung des Heimatrechtes und um Verleihung der Lan-

desbürgerschaft eingebracht werden könne,¹⁹ vielmehr sollten nun beide Anträge gesondert bescheidmäßig behandelt werden. Nach einem Erlass vom Jänner 1935²⁰ musste daher das heimatrechtliche Zusicherungsverfahren stets vor einer möglichen Verleihung der Landesbürgerschaft mit Bescheid abgeschlossen sein. Dieses Verfahren konkretisierend wurde im Oktober 1936 wurde weiters normiert,²¹ dass im Ermittlungsverfahren bei Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband nur (mehr) jene Fragen zu klären seien, „die für die Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches [...] maßgeblich sind“, weshalb die Erhebungen „auf den Aufenthalt, die Hemmungen, die Armenversorgung und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse einzuschränken“ seien.²² Erst nach Abschluss des heimatrechtlichen Verfahrens wurde das Einbürgerungsverfahren – unter Zugrundelegung der im heimatrechtlichen Zusicherungsverfahren bereits erzielten Ermittlungsergebnisse und der weiteren erforderlichen Erhebungen – abgewickelt.

In der Praxis trat im Zuge dieser Erschwerung der Naturalisation von AusländerInnen offenbar vielfach das Problem auf, dass EinbürgerungswerberInnen bereits die Aufnahme als Wiener LandesbürgerIn zugesichert worden war, diese in der Erwartung einer Einbürgerung deshalb auch die erforderliche Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt hatten, nun aber die Landesbürgerschaft (und damit die Bundesbürgerschaft) doch nicht erhielten, da

¹⁴ Verwaltungsbericht für das Jahr 1933, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 4.

¹⁵ Besonders Stadamt I, B.St.A. I/Ltg.-56/1936, Verwaltungsbericht 1935, Heimatrecht, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 4.

¹⁶ Besonders Stadamt I, B.St.A. I/Ltg.-89/1937, Verwaltungsbericht 1936, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 5.

¹⁷ WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 1. Ein weiteres Bescheidformular sah vor, dass dem Antrag „mangels Unbescholtenheit keine Folge“ gegeben werde.

¹⁸ Besonderes Stadamt I, B.St.A.I-L 32/1934, Schreiben vom 20. 12. 1934, an die Magistratsdirektion, ebd.

¹⁹ Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien, M.D. 68080/1921, vom 26. 10. 1921, ebd.

²⁰ Erlass der Magistratsdirektion, Selbständiger Wirkungsbereich, M.D. 5737/1934, vom 5. 1. 1935, ebd.

²¹ Erlass der Magistrats-Direktion, M.D. 3251/36, vom 5. 10. 1936, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 4.

²² Aus Gründen der „Arbeitsökonomie“ sollte im Zuge der Erhebungen für das heimatrechtliche Zusicherungsverfahren auch bereits die Leumundsanfrage bei der Bundes-Polizeidirektion durchgeführt werden.

sich zwischenzeitlich eben das österreichische Einbürgerungsrecht geändert hatte. In vielen Fällen wurden darüber hinaus bereits erteilte Zusicherungen der Aufnahme als Wiener LandesbürgerIn wegen geänderter persönlicher Verhältnisse des/der Antragstellerin widerrufen.²³ Nach Ansicht des (1934 anstelle des Verwaltungsgerichtshofs eingerichteten) Bundesgerichtshofs galt die Landesbürgerschaft freilich nur dann als verliehen, wenn auch tatsächlich eine Verleihungsurkunde ausgestellt wurde,²⁴ und für die Verleihung der Landesbürgerschaft nur das Recht zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung.²⁵ So entschied der Bundesgerichtshof im Mai 1935,²⁶ dass aus einer vor der „Einbürgerungssperre“ erfolgten Zusicherung der Landesbürgerschaft „nach der Sperre ohne Mitwirkung des Bundes [...] keinerlei Rechte erzeugt werden konnten.“ Die Zusicherung binde zwar die Landesstelle, könne aber angesichts der eingetretenen Sperre das Mitwirkungsrecht des Bundes nicht ausschalten. Dies widersprach freilich der vom Verwaltungsgerichtshof gestützten Wiener Praxis, nach der nur „in den seltensten Fällen die Einbürgerung mittels einer Einbürgerungsurkunde finalisiert wurde“, sondern es den Parteien frei gestellt war, „auf die Ausfertigung des Schlußdekretes im Einbürgerungsverfahren (Verleihung der Landesbürgerschaft) zu verzichten“ und sich (wohl aus

finanziellen Gründen) „mit einem Heimatschein zu begnügen“. Da die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes die Staatenlosigkeit vieler Betroffenen zur Folge gehabt hätte, erklärte der Wiener Magistrat, der in Erwartung einer Regelung des Gegenstandes durch das Bundeskanzleramt die „Finalisierung der gegenständlichen Fälle“ aufgeschoben hatte, nun im Oktober 1935, die anhängigen Fälle entgegen der Rechtsansicht des Bundesgerichtshofes zu erledigen, da „der Rückstand bereits auf 100 Akten angewachsen“ sei und zu „unerquicklichen Auseinandersetzungen mit den Parteien“ geführt habe.²⁷ Das Bundeskanzleramt sicherte daraufhin im Dezember 1935 zu, „insbesondere jene Fälle, in denen die Einbürgerungswerber bereits aufgrund der erteilten Zusicherung der Verleihung der Landesbürgerschaft im Besitze einer unbedingten Entlassung aus dem eigenen Staatsverbande“ waren, einer „wohlwollenden Behandlung“ zuzuführen.²⁸ Für alle anderen Fälle ging aber gleichzeitig ein Erlass des Bundeskanzleramtes, dass „die Sperrverordnung ungeachtet einer vor ihrer Wirksamkeit erteilten Zusicherung Anwendung zu finden hat, falls nicht auch die Verleihungsurkunde bereits vor dem Inkrafttreten der Sperrverordnung ausgefertigt wurde.“²⁹

Direkten Einfluss auf die Verleihung der Landesbürgerschaft wollte naheliegender Weise die 1934 von Dollfuß als einzige Staatspartei gegründete „Vaterländische Front“ nehmen,³⁰ wobei sie sich auf ihre Stellung als „Trägerin der

²³ Z.B. wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, vgl. WStLA, MAbt. 116, A 67, 3017/35 R: Dr. K. W.; weil sich die im Ausland (Polen) getrennt vom Antragsteller lebende Ehefrau vom Einbürgerungswerber nicht scheiden lassen wolle und man nicht einer Person die Staatsbürgerschaft verleihe, die ständig im Ausland lebe, ebd. 6178/35: J. R.; weil kein Interesse mehr an Wiederverleihung der Landesbürgerschaft an eine zwischenzeitlich von einem Ausländer geschiedene ehemalige Österreicherin besteht, ebd. 9805/36: I. R.-S. u.a.

²⁴ Ebd., BGH 5818/37: J. H.

²⁵ Ebd., BGH 11.192/37: R. Z.

²⁶ Magistratsabt. 1 an den Leiter der Gruppe I vom 28. 5. 1935, WStLA, Abt. 116, A 60, Kart. 2.

²⁷ Wiener Magistrat, Magistratsabt. 1, an das Bundeskanzleramt vom 24. 10. 1935, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 2.

²⁸ BKA an die Landeshauptleute vom 28. 12. 1935, ebd.

²⁹ Blg. zum Schreiben des Wiener Magistrat, Magistratsabt. 1, an den Leiter der Gruppe I vom 9. 1. 1936, ebd.

³⁰ Vaterländische Front, Bezirk Döbling, an die B.H. Döbling vom 14. 5. 1935, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 1.

politischen Willensbildung“ berief. So machte sie im Mai 1935 aus Anlass dessen, dass Personen, die nicht Mitglieder der „Vaterländischen Front“ waren, das Heimatrecht in Wien erteilt worden war, geltend, dass deren Einbürgerungsansuchen „zwecks politischer Perlustrierung der Gesuchsteller [...] zu übermitteln gewesen wären.“ Es seien nämlich Einbürgerungen von Ausländern erfolgt, „die mit der Vaterländischen Front [...] in keinerlei Bindung stehen [...]“, während „verdiente Amtswalter der Vaterländ(ischen) Front mangels Bundesinteresse abgewiesen werden“. Sie machte auf die „durch solche Vorfälle entstehende Erregung“ aufmerksam und forderte, dass hinkünftig die jeweils zuständige Bezirksstelle der „Vaterländischen Front“ hinsichtlich des „politischen Verhaltens“ des Antragstellers/der Antragstellerin gehört werden solle. Die Nachfrage der Bezirkshauptmannschaft Döbling an die Wiener Magistratsdirektion, „ob tatsächlich vor jeder Zusage des Heimatrechtes an Ausländer die Vaterländische Front zu befragen“ sei, beantwortete diese allerdings prompt dahingehend,³¹ dass diesem „Ersuchen“ der „Vaterländischen Front“ um „Übermittlung von Gesuchen um Einbürgerung zur politischen Perlustrierung der Gesuchsteller mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht entsprochen werden“ könne, da das Bundesgesetz betreffend die „Vaterländische Front“³² dazu keine einschlägige Regelung enthalte.

³¹ BH Döbling an die Magistratsdirektion vom 15. 5. 1935, ebd.

³² Magistratsdirektion der Stadt Wien an die Bezirksleitung der Vaterländischen Front, M.D. 1907/35, vom 21. 5. 1935, ebd.

II.) Ausbürgerungen³³

1.) Nach der Ausbürgerungsverordnung 1933³⁴

a) Die Rechtsgrundlage

Am 16. August 1933 wurden, nach deutschem Vorbild,³⁵ den bisherigen österreichischen Ausbürgerungstatbeständen zwei weitere hinzugefügt. Anlass dafür waren, wie im Ministerrat ausgeführt wurde, die vielen, nach dem Verbot der NSDAP im Juni 1933 „nach Deutschland geflüchteten Österreicher, die im Ausland eine österreichfeindliche Tätigkeit entfalten“ (insbesondere in der sog. Österreichischen Legion), und denen sonst „nicht beizukommen“ sei, da sie „als Staatsangehörige [...] jederzeit das Recht“ hätten, „in die Heimat zurückzukehren“. „Um ihnen letztere Möglichkeit zu nehmen“, empfehle es sich, ihnen „nach dem Vorbild der Verfügungen des Deutschen Reiches“ die „Staatsangehörigkeit abzuerkennen und gleichzeitig ihr Vermögen für verfallen zu erklären“.³⁶ Dies geschah mittels Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch die sog. Ausbürgerungsverordnung.³⁷ Der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit traf nun einerseits ein,

³³ Zu den Ausbürgerungen im „Austrofaschismus“ ist eine Monografie mit Christiane Rothländer für 2012 in Vorbereitung.

³⁴ Siehe dazu REITER, Ausbürgerungsverordnung; ROTHLÄNDER, Ausbürgerungspraxis; REITER-ZATLOUKAL, ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz; REITER, Ausbürgerung; ROTHLÄNDER, Ausgebürgert; MEIXNER, 11.000 ausgebürgerte illegale Nazis; REITER, Nationalstaat und Staatsangehörigkeit.

³⁵ G über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933, dt. RGBl. I 480.

³⁶ NECK, WANDRUSZKA, Protokolle 4, Blg. W, 311; siehe auch den Auszug für den Vortrag im Ministerrat z.Z. 199915/GD2, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 199.915, Kart. 5817.

³⁷ VO der BReg. vom 16. 8. 1933, BGBl. 369/1933, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

wenn ein „Landesbürger (Bundesbürger ohne Heimatrecht) im Auslande offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt“, oder „wenn er sich zu diesem Zwecke ins Ausland begeben hat“. Andererseits konnte derjenige/diejenige ausgebürgert werden, der/die „sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche Ausreisebewilligung vorgeschrieben ist“. Diese Bewilligungspflicht galt seit 1. Juni 1933³⁸ (nur) für das Deutsche Reich, um „unerwünschte Reisen“ von InländerInnen dorthin zu verhindern,³⁹ also insbesondere Kurierdienste zwecks Überbringung von Geld, Sprengmitteln, Waffen und NS-Propagandamaterial sowie Reisen zu Spionagezwecken.

Die Zuständigkeit für derartige Ausbürgerungen lag bei der politischen Bezirksbehörde bzw. Bundespolizeibehörde des letzten Wohnsitzes im Inland. Hatte eine auszubürgernde Person keinen Wohnsitz im Inland, dann war „die nach ihrer Heimatgemeinde zuständige politische Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde) zur Entscheidung berufen“, bei Bundesbürgern ohne Heimatrecht war es das Bundeskanzleramt. Wie das Wiener Besondere Stadtamt I in seinem Verwaltungsbericht 1933 pointiert feststellte,⁴⁰ war diese für die Ausbürgerungen „getroffene Sonderregelung verfahrensrechtlicher Natur“ in der Tat „bemerkenswert“, denn abweichend von den Kompetenzvorschriften des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925, nach dem mit der Entscheidung in Fragen der Landes- und Bundesbürgerschaft die nach dem Heimatrecht zuständige Landesstelle betraut war, während der Wohnsitz nur in Ermangelung eines Heimat-

rechts herangezogen wurde, lag die Zuständigkeit für „die neue Ausbürgerungsart“ nun grundsätzlich bei der politische Bezirksbehörde (Bundespolizeidirektion).

Die zuständige Behörde hatte gemäß der Ausbürgerungsverordnung „das Vorhandensein der [...] Voraussetzungen“ für die Ausbürgerung „festzustellen und zutreffendenfalls den eingetretenen Verlust der Landes(Bundes)bürgerschaft ohne weiteres Verfahren auszusprechen.“ Der Ausbürgerungsbescheid hatte also, soweit er den Verlust der Landesbürgerschaft aussprach, nur deklarativen Charakter, weshalb sich das Ermittlungsverfahren auch bloß auf die Feststellung des Zutreffens der Voraussetzungen des „Österreich feindlichen“ Verhaltens im Ausland oder der unbefugten Ausreise beschränkte, „deren Vorhandensein die Behörden“ allerdings „verpflichtete, den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit auszusprechen“.⁴¹ Diese Vorgangsweise begründete das Bundeskanzleramt mit der Unmöglichkeit des Parteiengehörs nach dem AVG: „Hinsichtlich des Verfahrens ergab sich die Schwierigkeit, dass sich die betroffene Partei regelmäßig auch außerhalb des Bundesgebietes befindet und ihr somit nicht das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird vorgehalten werden können“, wie es das Verwaltungsverfahrenrecht verlangte. Es sei daher das Verfahren bei Ausbürgerungen in der Weise geregelt worden, „dass die zuständige Behörde im objektiven Verfahren lediglich das Vorhandensein des Tatbestandes konstatiert, der die von selbst eintretende Wirkung des Verlustes der Landes-(Bundes-)bürgerschaft nach sich zieht.“ Der kundzumachende Bescheid spreche also nicht den Verlust des Landesbürgerrechtes aus, „sondern verlautbart nur den

³⁸ VO des BKA vom 1. 6. 1933, BGBl. 208/1933, betreffend die Ausreise österreichischer Bundesbürger nach dem Deutschen Reich.

³⁹ NECK, WANDRUSZKA, Protokolle 3, 424ff.

⁴⁰ Verwaltungsbericht für das Jahr 1933, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 4.

⁴¹ Begründung des Entwurfs der Staatsbürgerschaftsnovelle 1937, 6, Blg. zum Dienstzettel an die Abt. G.D. 2 vom 3. 6. 1937, 236218/6/1936, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 160.473, Kart. 5855; auch AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 355.573, Kart. 5863; Z. 333.775, Kart. 5861.

eingetretenen Verlust und fixiert den rechtlich äußert wichtigen genauen Zeitpunkt, von dem an die Landesbürgerschaft als erloschen behandelt werden muss“.⁴²

Der Ausbürgerungsbescheid war an der Amtstafel anzuschlagen, und mit dem Tag des Anschlages wurde der Verlust der Landes- bzw. Bundesbürgerschaft wirksam. Einer Berufung gegen den Ausbürgerungsbescheid kam entgegen den Vorschriften des AVG keine aufschiebende Wirkung zu, die zweiwöchige Einbringungsfrist für dieselbe begann am Tag des Anschlages an der Amtstafel, während sie nach dem AVG mit der Zustellung oder der mündlichen Verkündung des Bescheides zu laufen begonnen hätte.⁴³ Damit war für die Ausbürgerungen, wie das Bundeskanzleramt selbst zugab, „das A.V.G. ad hoc in einer Weise abgeändert“ worden, „die den Ausgebürgerten praktisch eine rechtzeitige Einbringung einer Berufung unmöglich machte“,⁴⁴ hatten diese doch in der Regel keine Kenntnis von ihrer Ausbürgerung. So verloren etwa 1935 laut behördlichem Bericht des Wiener Besonderen Stadtamts 263 Personen aufgrund der Ausbürgerungsverordnung ihre Staatsbürgerschaft, nur in 21 Fällen sei aber Berufung erhoben und nur in 6 Fällen derselben stattgegeben worden.⁴⁵

Im Zusammenhang mit der Ausbürgerung konnte das Vermögen des Ausgebürgerten vom Bundeskanzleramt zugunsten des Bundesschatzes für verfallen erklärt werden, wobei der „po-

litischen Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde)“ einstweilige Verfügungen zur Sicherstellung des Vermögens bis zur Entscheidung des Bundeskanzleramtes über Beschlagnahme und Verfall zustanden. Am 24. September 1934⁴⁶ wurden die Ausbürgerungsbestimmungen überdies dahingehend verschärft, dass das Bundeskanzleramt den Ausgebürgerten auch aller bezogenen Renten und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche für verlustig erklären konnte, was aber in der Praxis nur sehr selten geschah.⁴⁷ Erst als Folge des Juliabkommens 1936 mit dem Deutschen Reich wurden die Ausbürgerungsbestimmungen entschärft, und zwar durch die Abänderung der Reisevorschriften: Nach Verhandlungen in Berlin⁴⁸ wurde mit Gesetz vom 27. August 1936 betreffend die Regelung des Reiseverkehrs mit dem Deutschen Reich⁴⁹ die seit Juni 1933 bestehende Bewilligungspflicht für Reisen in das Deutsche Reich aufgehoben. Damit entfiel auch der Ausbürgerungsgrund der unbefugten Ausreise, weshalb hinfort auch NationalsozialistInnen nur mehr wegen „Österreich feindlicher“ Handlungen ausgebürgert werden konnten.

⁴² AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 195.771, Kart. 5809.

⁴³ §§ 63f BG vom 21. 7. 1925, BGBl. 274/1925, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensg – A.V.G.).

⁴⁴ Begründung des Entwurfs der Staatsbürgerschaftsnovelle 1937, 6, Blg. zum Dienstzettel an die Abt. G.D. 2 vom 3. 6. 1937, 236218/6/1936, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 160.473, Kart. 5855; auch ÖStA/AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 355.573, Kart. 5863; Z. 333.775, Kart. 5861.

⁴⁵ Besonders Stadtamt I, B.St.A. I/Ltg.-56/1936, Verwaltungsbericht 1935, Heimatrecht, WStLA, MAbt. 116, A 60, Kart. 4.

⁴⁶ BG vom 24. 9. 1934, BGBl. II 352/1934, womit der § 10, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. 7. 1925, BGBl. Nr. 285, i.d.F. der VO der BReg vom 16. 8. 1933, BGBl. Nr. 369, abgeändert wird.

⁴⁷ Bei „rund 11.000 Ausbürgerungen“ waren mit Stand vom Juni 1937 nur acht Aberkennungen von Anwartschaften aus der Sozialversicherung entfallen, Einlagenbogen vom 16. 6. 1937 z.Z. G.D. 355.573-St.B./1937, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 355.573, Kart. 5863.

⁴⁸ Am 22. 8. 1936 erfolgte in Berlin der Abschluss des „Abkommens über den Reiseverkehr aus dem Deutschen Reich nach Österreich“, am 26. 8. 1936 wurde ein „Abkommen über Paßerleichterungen im Kleinen Grenzverkehr“ geschlossen, vgl. AdR, BKA-I, Allg. 22, Z. 192.594, Kart. 5839.

⁴⁹ BG vom 27. 8. 1936, BGBl. 290/1936, betreffend die Regelung des Reiseverkehrs mit dem Deutschen Reich.

b) Durchführungsrichtlinien und -praxis

Im Zuge der Umsetzung der Ausbürgerungsverordnung ergingen zahlreiche Durchführungsvorschriften. So schärfte bereits ein Rund-erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 19. August 1933 den nachgeordneten Sicherheitsbehörden zwecks „einheitlicher und intentionsgemäßer Handhabung“ der Ausbürgerungsverordnung ein, „sich mit dem für die dermalige polizeiliche Gestion hochbedeut- samen Inhalt“ derselben „ehestens eingehend vertraut zu machen“ und machte „ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das staatsfeindliche Verhalten ‚offenkundig‘ sein“ müsse, also „kei- nes weiteren Beweises“ bedürfe. Die Generaldi- rektion ordnete an, mit „besonderer Beschleuni- gung“ die „einschlägige Amtshandlung [...] gegen jene österr[eichischen] Nationalsozialisten durchzuführen, die in der letzten Zeit durch ausländische Sender österreichfeindliche Hetz- reden gehalten haben, sowie jene Österreicher, die nach Kenntnis der Behörden dermalen in Deutschland in der sogenannten ‚Österreich- ischen Legion‘ eine militärische Ausbildung geniessen“. Weiters wurden die Grenzbehörden angewiesen, die Wiedereinreise der Ausgebür- gerten zu verhindern, die im Fall der Auf- greifung im Inland „als lästige Ausländer“ nach dem Schubgesetz zu behandeln waren.⁵⁰

Zur erleichterten Durchführung der Ausbürge- rungen stellte die Generaldirektion sogar einen Musterbescheid zur Verfügung: „XY geboren am ... in ... bisher wohnhaft in ... heimatberech- tigt in ... hat im Ausland offenkundig eine öster- reichfeindliche Handlung unterstützt (gefördert, an einer solchen Handlung teilgenommen, sich unbefugt ins Ausland begeben). Hiedurch ist gemäss § 10, 2. Absatz, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285 in der Fassung der

Verordnung der Bundesregierung vom 16. Au- gust 1933, B.G.Bl. Nr. ... der Verlust der bisheri- gen Landesbürgerschaft des XY im Bundeslande ... eingetreten. Begründung. XY hat am 6. Au- gust 1933 im Münchner Rundfunk eine öster- reichfeindliche Rede gehalten, in der er die Bundesregierung geschmäht und zu illegalem Widerstande gegen ihre Verfügungen aufgereizt hat (ist am 31. 7. 1933 ins Deutsche Reich ohne Bewilligung ausgereist). Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wo- chen vom Tage des Anschlages des Bescheides bei der Bh (B. Pol. Dion) in ... eingebrachte Beru- fung zulässig. ... Angeschlagen an der Amtstafel am ... 1933“.⁵¹

Nichtsdestotrotz traten in der Anwendung der Verordnung aufgrund der Unbestimmtheit ihrer Begriffe anfänglich zahlreiche Probleme auf, wurde sie doch nicht nur in den verschiedenen Bundesländern, sondern auch von den verschie- denen zuständigen Behörden innerhalb eines Bundeslandes unterschiedlich interpretiert und gehandhabt, was „bei der Wichtigkeit der Sache und den schwerwiegenden Folgen für die Be- troffenen nicht wünschenswert sein“ konnte.⁵² Infolge der zahlreichen Unklarheiten kam es so zwischen September 1933 und Jänner 1934, vor allem von Seiten der Landesregierungen und Sicherheitsbehörden, immer wieder zu Anfra- gen an das Bundeskanzleramt. Fraglich erschien etwa, ob die Ausbürgerungsverordnung auf Fälle angewendet werden konnte, die sich vor ihrem Inkrafttreten ereignet hatten,⁵³ ob dem

⁵¹ Anlage zum Runderlass des BKA/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit GZ 199.915, G.D. 2/33, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 199.915, Kart. 5817.

⁵² So das Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 29. 1. 1934 zu IIa Z. 3209/3 vom 3. 1.1934, an das BKA- I, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 15.391, Kart. 5831.

⁵³ Z.B. behob nö. LReg am 7. 3. 1934 einen Ausbürge- rungsbescheid des Magistrates St. Pölten wegen Aus- reise nach Deutschland ohne entsprechende Bewilli- gung, da sich der Betroffene „bereits vor Wirksamkeit der am 20. August 1933 in Kraft getretenen Verord-

⁵⁰ Runderlass des BKA/GdÖS, G.D. 2/33, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 198.864, Kart. 5810 sowie Z. 199.915, Kart. 5817.

Motiv der unerlaubten Ausreise Relevanz zukam⁵⁴, ob Minderjährige selbständig ausgebürgert werden konnten⁵⁵ und ob vom Verlust der Staatsangehörigkeit auch die Ehefrau betroffen war.⁵⁶ So monierte z.B. das Amt der niederöster-

nung vom 16. August 1933 [...] nach Deutschland begeben“ hatte. Die Landesregierung begründet dies mit unterschiedlichen Wortlauten im 1. und 2. Satz des 2. Abs. „begibt“ und „begeben hat“, „woraus deutlich ist, daß der Gesetzgeber die beiden Tatbestände hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchen sie als gesetzt zu betrachten sein sollen, verschieden behandeln wollte“, AdR, BKA-I, Allg. 8, Z. 135.056, Kart. 912.

⁵⁴ Am 23. 9. 1933 bat etwa der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich um Aufklärung darüber, ob bei Personen, „welche sich ohne Ausreisebewilligung nach Deutschland begeben haben, der Verlust der Landesbürgerschaft, ohne Rücksicht auf die Motive ihrer unerlaubten Ausreise, eintritt, oder ob er auf jene Fälle beschränkt ist, in denen politische Motive zu Grunde liegen“, S.D. Z. 594/A-1933, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 216.797, Kart. 5817.

⁵⁵ So berichtete z.B. die BPD Graz am 28. 9. 1933, es würde in „letzter Zeit [...] vielfach die Wahrnehmung gemacht“, „dass österreichische Bundesbürger (Anhänger der aufgelösten N.S.D.A.P) im Alter unter 21 Jahren, Österreich verlassen haben und nach Deutschland geflüchtet“ seien. Nach Ansicht der Bundespolizeidirektion Graz waren solche Personen „ex lege auszubürgern“. Da „Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr dem Heimatrecht, bzw. der Bundesbürgerschaft der Eltern zu folgen haben“, wurde nun eine Weisung erbeten, „ob auch minderjährigen österreichischen Bundesbürgern [...] ohne weiteres die österreichische Bundesbürgerschaft aberkannt werden kann“, Schreiben der Bundespolizeidirektion Graz Z. 3249/4-Pers. vom 28. 9. 1933, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 216.797, Kart. 5817.

⁵⁶ Der oberösterreichische Sicherheitsdirektor wollte auch wissen, ob die Ehefrau eines Ausgebürgerten im Falle des Verlustes ihrer österreichischen Bundesbürgerschaft Anspruch auf einen Reise- und Identitätsausweis für Staatenlose habe bzw. ob ihr ein solcher ausgestellt werden dürfe, wenn sie ihrem Ehegatten nach Deutschland nachfolgen wolle bzw. ob – unter Verweis auf die Wohnsitzfolgepflicht nach ABGB – der Ehefrau im Falle der Beibehaltung der österreichischen Bundesbürgerschaft ein Reisepass und eine Ausreisebewilligung nach Deutschland ausgestellt werden dürfe, S.D. Z. 594/A-1933 vom 23. 9. 1933,

reichischen Landesregierung im Dezember 1933 in einem Schreiben an das Bundeskanzleramt, dass die Ausbürgerungsverordnung „durch die Bezirkshauptmannschaften eine ganz verschiedene Handhabung und zum grossen Teile auch eine ganz gesetzwidrige Anwendung erfährt“.⁵⁷

In Reaktion auf diese Anfragen stellte Ende September 1933 das Bundeskanzleramt klar,⁵⁸ dass eine „rückwirkende Anwendung der Ausbürgerungsbestimmungen auf Tatbestände, die vor dem 20. August l.J., als dem Tag des Inkrafttretens verwirklicht wurden, [...] in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen“ und eine „selbständige Ausbürgerung nicht eigenberechtigter österreichischer Bundesbürger [...] nach der gegenwärtigen Rechtslage unzulässig“ sei, „eigenberechtigte, wenn auch minderjährige österreichische Bundesbürger“,⁵⁹ „jedoch selbständig ausgebürgert werden“ könnten. Ehefrauen und Kinder von Ausgebürgerten verloren nach Ansicht des Bundeskanzleramtes allerdings die österreichische Bundesbürgerschaft nur dann, wenn sie gleichzeitig mit dem Ehemann bzw. Vater eine fremde Staatsbürgerschaft erwarben. Im April 1934 betonte das Bundes-

AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 216.797, Kart. 5817. Aber auch etwa das OLG Wien fragte im Dezember 1933 beim BKA an, ob sich eine konkrete Ausbürgerung auch auf die Ehefrau des Ausgebürgerten erstrecke, siehe AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 110.203, Kart. 5831.

⁵⁷ Vgl. das Schreiben an das BKA-I vom 6. 12. 1933, Z.L.A. I/8-5188/1, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 249.270, Kart. 5831.

⁵⁸ BKA an den SD für Oberösterreich, 216.797-GD 2 z.Z. S.D.-594/A-1933 vom 23. 9. 1933, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 216.797, Kart. 5817. Inhaltlich gleiche Schreiben ergingen wenig später auch an die Bundespolizeidirektion Graz, den Sicherheitsdirektor für Salzburg, das Amt der niederösterreichischen, Kärntner und Tiroler Landesregierung.

⁵⁹ Also etwa für großjährig Erklärte, siehe das Schreiben des BKA-AA vom 20. 12. 1933, Z. 248.700-15, an das österreichische Konsularamt, AdR/AA, Konsulararchiv Mährisch-Ostrau, Kart. 194.

kanzleramt dann,⁶⁰ dass eine „blosse Vermutung der Ausreise nach dem Deutschen Reich ohne die erforderliche Bewilligung hiezuh [...] ebenso, wie die Vermutung einer staatsfeindlichen Betätigung im Ausland nicht ausreichen, um den Verlust der Landes- (Bundes-)Bürgerschaft auszusprechen.“ Im ersten Fall sollte es den „Unterbehörden durch geeignete Erhebungen, wie Befragen von Angehörigen der betreffenden Personen u. dgl. meistens ohne weiteres möglich sein, den Tatbestand der unbefugten Ausreise festzustellen“; im zweiten Fall ginge hingegen „schon aus dem Wortlaut [...] der Verordnung [...] hervor“, dass eine „blosse Vermutung einer staatsfeindlichen Betätigung zur Ausbürgerung nicht hinreicht“. Hinsichtlich der nach dem Putsch der Nationalsozialisten im Juli 1934 ins Deutsche Reich Geflohenen vertrat das Bundeskanzleramt dann allerdings die Ansicht,⁶¹ dass „die Voraussetzungen für eine Ausbürgerung gegeben sein dürften“, da es „nach der Art des Grenzübertrittes [...] wohl als offenkundig anzunehmen“ sei, dass dieser „zum Zwecke der Unterstützung, Förderung oder zur Teilnahme an Österreich feindlichen Handlungen erfolgt ist“.

Problematisch nach dieser ersten, gleichsam „wilden“ Phase der Ausbürgerungen war nun, wie mit den zahlreichen Ausbürgerungen umgegangen werden sollte, „in denen die Rechtslage“ aufgrund der verschiedenen Klarstellungen des Bundeskanzleramts nun „nachträglich zu Zweifel Anlaß gab“.⁶² So äußerte etwa das Staatspolizeiliche Büro Ende Mai 1935⁶³ „aus

staatspolizeilichen Gründen Bedenken“ gegen die vom Wiener Magistrat praktizierte „Behebung aller jener Bescheide, in welchen der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft mit einer Handlung begründet wurde, die in einem Zeitpunkt gesetzt wurde, da die in Rede stehende Person noch nicht eigenberechtigt war“: Würden die gegen die ehemals Minderjährigen erlassenen Ausbürgerungsbescheide nämlich „zur Gänze aufgehoben“, hätten viele Nationalsozialisten somit „die Möglichkeit, auf legalem Wege nach Österreich zurückzukehren“, zumal die „Zahl derer, denen nach Erlangung der Grossjährigkeit ein österreichfeindliches Verhalten nachgewiesen“ werden könne, „nicht allzu gross sein [dürfte]“. Das Bundeskanzleramt betonte jedoch, dass „die Ordnung in Staatsbürgerschaftssachen die Nichtigerklärung der ungesetzlichen Ausbürgerung von nicht eigenberechtigten Bundesbürgern zwingend erfordert“, weshalb „die Staatsbürgerrechtsbehörden mit der Nichtigerklärung von derartigen ungesetzlichen Ausbürgerungen jedenfalls immer dann vorgehen“ müssten, wenn „eine solche Ausbürgerung – auf welche Weise immer – an sie herangebracht wird“.⁶⁴ Aufgehoben wurden derartige Bescheide also nur in einzelnen konkreten Fällen, eine generelle Außerkraftsetzung erfolgte nicht.

Um über das Verhalten der Flüchtlinge im Ausland zwecks Veranlassung einer Ausbürgerung Kenntnisse zu erhalten, erging weiters im Dezember 1933⁶⁵ eine Anweisung an die österreichischen Botschaften und Konsulate, Bericht zu erstatten, wenn sie „in ihrem Dienstbereiche“ eine „Österreich feindliche“ Betätigung eines Österreicher/einer Österreicherin im Sinne der Ausbürgerungsverordnung bzw. dessen/deren „aus staatsfeindlicher Absicht unternommene

⁶⁰ Einlageblatt z.Z. 118.732.-G.D. 2-1934, datiert vom 25. 4. 1934, GD 159.683-StB, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 118.732, Kart. 5831.

⁶¹ Z 223299/G.D. 2/1934, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 223.299, Kart. 5817.

⁶² Schreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 9. 1. 1934, z.Z. 216.797-GD 2 vom 9. 12. 1933, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 110.203, Kart. 5831.

⁶³ Schreiben vom 25. 5. 1935, G.D. 334.567 – St.B., AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 329.315, Kart. 5831.

⁶⁴ BKA an G.D. 2, 329315/G.D./35 vom 18. 7. 1935, ebd.

⁶⁵ Runderlass des BKA-AA vom 20. 12. 1933, Z. 248.700-15, an das österreichische Konsularamt, AdR, AA, Konsulararchiv Mährisch-Ostrau, Kart. 19.

Flucht ins Ausland“ feststellten. Derartige Beobachtungen waren unter Angabe der genauen Personaldaten „unmittelbar der politischen Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde) des letzten Wohnsitzes im Inland“ mitzuteilen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen war die „blosse Zugehörigkeit etwa zur NSDAP an sich oder ein blosses Sympathisieren mit der NSDAP“. Es musste vielmehr „eine geflissentliche Förderung staats- oder regierungsfeindlicher Bestrebungen vorliegen und nachweisbar sein“, worunter „insbesondere das öffentliche Halten von Hetzreden gegen Österreich, die Organisierung und Führung von österreichischen Parteiformationen, sowie die Mitgliedschaft in den sogenannten ‚österreichischen Legionen‘, in welchen Österreicher eine gegen ihr Vaterland gerichtete militärische Ausbildung erhalten, gehören“.

Eine besondere Behandlung war jedoch für „schon längere Zeit im Ausland ansässige“ Österreicher vorgeschrieben, sollte doch bei der Bewertung von deren Haltung zum Nationalsozialismus in Betracht gezogen werden, „ob und inwieweit eine existenzgefährdende Zwangslage gegeben“ sei.⁶⁶ Ihnen sollte nach Meinung des Bundeskanzleramts „generell dadurch geholfen werden, dass ein blosses Sympathisieren mit der NSDAP oder die Bildung von österreichischen NSDAP-Gruppen, oder auch der Eintritt in deutsche nationalsozialistische Organisationen allein nicht zum Verlust der Bundesbürgerschaft führen“ könne. Dies schließe aber nicht aus, „dass in einzelnen Fällen, in denen erwiesenermassen Mitglieder von ständigen österreichi-

⁶⁶ Nach Berichten der österreichischen Gesandtschaft sprachen nämlich „[t]äglich [...] Parteien vor, welche um Verhaltensmaßregeln ersuchen, da sie selbst nicht mehr entscheiden können, wie sie sich zu verhalten hätten, um weder ihre Existenz hier zu verlieren“, noch gegen die Ausbürgerungsverordnung zu verstoßen, Schreiben des österreichischen Generalkonsulates Köln Z. 9730/Res., an das BKA-AA vom 23. 8. 1933, AdR, BKA-I, Allg. 22, Z. 214.157, Kart. 5831.

schen Kolonien in Deutschland über das absolut erforderliche Mass an Konnivenz zum Nationalsozialismus hinausgehend, etwa aktiv gegen Österreich und die Bundesregierung sich betätigen“, doch eine Ausbürgerung erfolgen könne, die Unterlagen dafür müssten aber „vollkommen stichfest“ sein.⁶⁷

Unklar blieb allerdings zunächst das Verhältnis der von Seiten der Regierung in verschiedenen Erlässen verwendeten Begriffe „staatsfeindlich“ und „regierungsfeindlich“ zum Begriff der „österreichfeindlichen Handlung“ nach der Ausbürgerungsverordnung. Hierzu erging schließlich 1937 ein Erkenntnis des Bundesgerichtshofs,⁶⁸ wonach als „österreichfeindlich“ nicht nur Handlungen im Sinne des Strafrechtes (Staatschutzdelikte) zu sehen seien, denn gerade daraus, dass die Verordnung ganz allgemein von „Österreich feindlichen Handlungen“ spreche und vermeide, „von Handlungen zu sprechen, die sich gegen den Bestand des Staates, dessen Verfassung, Regierungsform, Regierung oder gegen die bestehenden Gesetze richten“ (Hochverrat), müsse „der Schluß gezogen werden, daß unter ‚Österreich feindliche Handlungen‘ nicht nur solche zu verstehen sind, die sich unmittelbar auf Angriffe gegen den Bestand des Staates und seine Einrichtungen darstellen, sondern daß der Begriff ‚Österreich feindliche Handlungen‘ weiter zu ziehen ist und namentlich auch Handlungen erfaßt, die den ruhigen Ablauf des öffentlichen Lebens in Österreich zu stören geeignet und bestimmt sind“. Es sei daher gerechtfertigt, wenn die bescheiderlassende Behörde „eine Österreich feindliche Handlung in der Betätigung für eine politische Partei – also eines Personenkreises, der unmittelbar Einfluß auf die Staatsführung anstrebt – erblickte, deren weitere Tätigkeit die Staatsgewalt zu verbieten für nötig fand“. Als „Österreich feindlich“ galt

⁶⁷ Dienstzettel des BKA-AA, Z. 211.774-15, vom 19. 9. 1933, AdR, BKA-I, Allg. 22, Z. 214.157, Kart. 5831.

⁶⁸ WStLA, MAbt. 116, A 67, BGH 4333/36 R/III: F. M.

damit also nicht nur die Betätigung für die im Juni 1933 verbotene NSDAP, sondern auch für die 1933 bzw. 1934 verbotene kommunistische bzw. sozialdemokratische Partei.⁶⁹ „Österreichfeindlichkeit“ wurde damit auch vom Bundesgerichtshof mit Regimefeindlichkeit gleichgesetzt.

*c) Ausmaß der Ausbürgerungen und Betroffenen-
gruppen*

Hinsichtlich des Umfanges der Ausbürgerungsmaßnahmen muss für die Jahre 1933 bis 1938 von einer österreichweiten Gesamtzahl von 10.250 bis 10.500 Personen⁷⁰ ausgegangen werden. Wie viele Ausbürgerungen dabei auf NationalsozialistInnen, SozialdemokratInnen und KommunistInnen entfielen, ist mangels einschlägiger Untersuchungen nicht bekannt, wurde doch bislang nur Wien anhand der konkreten Ausbürgerungsakten bearbeitet, und nur aus diesen geht in den meisten Bundesländern die Parteizugehörigkeit der Ausgebürgerten hervor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch österreichweit generell in quantitativer Hinsicht in erster Linie österreichische NationalsozialistInnen betroffen waren, und zwar aufgrund ihrer Flucht vor allem nach Deutschland, was eine Ausbürgerung wegen unbefugter Ausreise ermöglichte (in Wien entfielen 93 Prozent der insgesamt 536 Ausgebürgerten auf NationalsozialistInnen). KommunistInnen und SozialdemokratInnen wurden zahlenmäßig in erheblich geringerem Umfang ausgebürgert (in Wien 7 Prozent), flohen sie doch nach den Februarereignissen 1934 hauptsächlich in die Tschechoslowakei und konnten daher nur wegen – erheblich schwieriger zu beweisender – „Österreich

feindlicher“ Handlungen, nicht aber wegen unbefugter Ausreise ausgebürgert werden, da für die Tschechoslowakei keine Ausreisebewilligung vorgeschrieben war. Unter den Ausgebürgerten befinden sich allerdings zahlreiche prominente Vertreter der linken Opposition, z.B. Julius Deutsch, Otto Bauer, Karl Heinz, Berthold König (alle vier Mitglieder des letzten Parteivorstandes der SDAP), der oberösterreichische Schutzbundführer Richard Bernaschek und der Literat Fritz Brügel (der Dichter des Liedes „Wir sind die Arbeiter von Wien“), weiters der Generalsekretär der Kommunistischen Partei Österreichs, Johann Koplenig. Ausgebürgert wurden aber etwa auch Leopoldine Münichreiter und Paula Wallisch, deren Männer nach den Februarkämpfen hingerichtet worden waren.

d) Die Folgen der Ausbürgerung

Die Wirkungen einer Ausbürgerung waren für die Betroffenen erheblich, bedeutete dies doch angesichts Unerwünschtheit von Doppelstaatsbürgerschaften in der Regel die Staatenlosigkeit. Wenngleich in der Praxis kaum zwischen Flüchtlingen mit oder ohne Staatsangehörigkeit unterschieden wurde, so warf vor allem für Staatenlose die Frage des Passes besondere Probleme auf.⁷¹ Sie waren „sozusagen von der ganzen Welt verstoßen“ und lebten gleichsam extra legem, denn ohne Pass war es ihnen nicht einmal möglich, die Anforderungen für einen bloß befristeten Aufenthalt zu erfüllen.⁷² Staatenlose waren folglich völkerrechtlich „vogelfrei“.⁷³

Dies traf auch für die österreichischen Flüchtlinge zu, wenngleich mangels einschlägiger Studien keine Aussagen darüber getroffen werden können, wie hoch die Zahl der von Staatenlosigkeit betroffenen Ausgebürgerten ist bzw. wie

⁶⁹ VO der BReg vom 26. 5. 1933, BGBl. 200/1933, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird; VO der BReg vom 12. 2. 1934, BGBl. I 78/1934, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird.

⁷⁰ ROTHLÄNDER, Ausbürgerungspraxis.

⁷¹ Siehe dazu m.w.N. etwa REITER-ZATLOUKAL, Denationalisation.

⁷² MARRUS, Die Unerwünschten 205.

⁷³ KELSEN, Geleitwort 5.

viele der Ausgebürgerten in ihren jeweiligen Emigrationsländern eine neue Staatsangehörigkeit erwerben konnten. Was die NationalsozialistInnen anbelangt, so war es aus Sicht des Deutschen Reiches jedenfalls keineswegs intendiert, den ausgebürgerten österreichischen NationalsozialistInnen *en gros* die deutsche Reichsbürgerschaft zu verleihen, vielmehr setzte man aus wirtschaftlichen und politischen Gründen auf eine weitgehende Rückkehr nach Österreich und dortige Wiedereinbürgerung. Für die Flüchtlinge der linken Opposition liegen überhaupt nur punktuelle Erkenntnisse betreffend ihre staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse in der Emigration vor: So gelang es z.B. Fritz Brügel die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erwerben;⁷⁴ Richard Bernaschek hingegen erhielt offenbar nur einen zeitlich befristeten tschechischen Interimspass,⁷⁵ während Adolf Sturmthal und Otto Bauer – „jenseits der Legalität“ – mit Hilfe eines Schweizer Genossen einen Schweizer Pass erlangen konnten.⁷⁶

Als Staatenlose genossen die Ausgebürgerten nun nicht mehr den diplomatischen Schutz durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, die von den konkreten Ausbürgerungen mittels (teilweise allerdings fehlerhaften) Listen über die vorgenommenen Ausbürgerungen informiert und explizit dahingehend instruiert wurden,⁷⁷ dass nur österreichische BundesbürgerInnen Anspruch auf Beistand hätten. Für die Ausgebürgerten durften daher österreichische Reisepässe weder ausgestellt noch erweitert oder verlängert werden. Reisepässe, Heimatscheine und andere „die österreichische Staatsbürgerschaft erweisende Urkunden“ waren

vielmehr den Ausgebürgerten bei Vorweisung abzunehmen. Aber auch sonstige Amtshandlungen für ausgebürgerte ÖsterreicherInnen, wie „Interventionen bei den Behörden des Aufenthaltsstaates, Bearbeitung von Reklamationen, Gewährung von Unterstützungen, Heimsendungen u. dgl.“, durften nicht mehr von den österreichischen Auslandsvertretungen getätigt werden. Darüber hinaus wurde die Ausstellung von Bestätigungen über die Ausbürgerung untersagt,⁷⁸ wiewohl die Betroffenen diese „angeblich zur Einbürgerung in Deutschland benötigen“. Dem/der Ausgebürgerten war stattdessen von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland „anheimzugeben, sich an die Behörde, die den betreffenden Ausbürgerungsbescheid erlassen hat, [...] mit dem Ersuchen um Ausfolgung einer Abschrift des Bescheides zu wenden“.⁷⁹

Im November 1937 wurde schließlich „ausdrücklich“ sogar den „effektiven und ehrenamtlichen Funktionären des Auswärtigen Dienstes jedweder gesellschaftliche und sonstige private Kontakt mit Emigranten, die rechtskräftig ausgebürgerte ehemalige österreichische Staatsangehörige sind, untersagt“.⁸⁰

e) Wiedereinbürgerungen

Eine Rückkehrbewegung nach Österreich setzte bereits im Jahr 1934 ein. Diese intensivierte sich hinsichtlich der Angehörigen der linken Opposition seit Anfang 1935, als die Tschechoslowakei aus wirtschaftlichen Gründen die Rückkehr der österreichischen Emigranten betrieb, hinsichtlich der Nationalsozialisten seit dem Juliabkommen 1936. Für die rückkehrenden Nationalsozialisten

⁷⁴ STIEBER, Fritz Brügel 147f.

⁷⁵ KYKAL, STADLER, Richard Bernaschek 180, 204.

⁷⁶ STURMTHAL, Zwei Leben 143ff; vgl. ausführlich auch WICHERS, Im Kampf gegen Hitler 124ff.

⁷⁷ Runderlass des BKA-AA vom 20. 12. 1933, Z. 248.700-15, an das österreichische Konsularamt, AdR, AA, Konsulararchiv Mährisch-Ostrau, Kart. 19, sowie AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 140.864, Kart. 5831.

⁷⁸ Erlass des BKA-AA an das österreichische Konsularamt, Z. 132.045-15, vom 13. 3. 1934, AdR, AA, Konsulararchiv Mährisch-Ostrau, Kart. 19.

⁷⁹ Schreiben des Berliner Gesandten vom 6. 11. 1933, Z. 8921/A, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 140.864, Kart. 5831.

⁸⁰ Runderlass des BKA-AA, Z. 218.018-13 pers/37, AdR, AA, Konsulararchiv Malmö, Kart. 3.

bestimmte ein Runderlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom November 1934, dass sämtliche „aus dem Auslande nach Österreich rückkehrenden nationalsozialistischen Parteigänger [...] vorerst einer eingehenden Perlustrierung im Stande der Haft“ unterzogen werden sollten. Bei Ausgebürgerten sollte es „nach gewissenhafter Ueberprüfung des Einzelfalles der zuständigen Sicherheitsbehörde überlassen bleiben, ob sie die betreffenden Rückkehrer aus dem Bundesgebiete abschafft und über die nächstgelegene Grenze stellt, beziehungsweise von diesem Vorgehen Abstand nimmt, dafür aber sicherheitspolizeiliche Massnahmen ergreift“, wie etwa „Anhaltung, Konfinierung, Meldepflicht u. dergl.“.⁸¹

Wiedereinbürgerungen nach Rückkehr waren, da hierfür ein Beschluss der Bundesregierung eingeholt werden musste, kaum möglich. In der Regel wurden daher Anträge auf Rückbürgerung von den Landeshauptleuten „ohne weiteres Verfahren“ einfach abgelehnt bzw. „von vorneherein abschlägig“ beschieden,⁸² wenngleich sie diese Situation zunehmend als unbefriedigend empfanden, da den Wiedereinbürgerungsanträgen „die mannigfachsten Tatbestände zu Grunde“ lagen und die Ausbürgerungen seinerzeit „*ipso jure*“ eingetreten waren.⁸³ Von den Nationalsozialisten wurde jedenfalls bereits in den Verhandlungen zum Juliabkommen eine Rückkehrmöglichkeit samt Wiedereinbürgerung für geflüchtete österreichische Nationalsozialisten gefordert.⁸⁴ Das schließlich nach langen Verhandlungen am 11. Juli 1936 unter-

zeichnete „Normalisierungs- und Freundschaftsabkommen“ bestand zum einen aus dem offiziellen „deutsch-österreichischen Communiqué“,⁸⁵ in welchem das Deutsche Reich die österreichische Souveränität anerkannte, gegenseitig die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zugesichert wurde und Österreich versprach, seine Politik gegenüber dem Deutschen Reich „stets auf jener grundsätzlichen Linie“ zu halten, „die der Tatsache, dass Österreich sich als deutscher Staat bekennt, entspricht“. Den zweiten Teil des Juliabkommens bildete zum anderen das erheblich umfangreichere „Gentlemen-Agreement“⁸⁶, welches die innenpolitischen Zugeständnisse der österreichischen Regierung enthielt und dem „Wunsche“ beider Regierungen Ausdruck verlieh, „durch wechselseitiges Entgegenkommen zu einer ehemöglichen befriedigenden Lösung des Problems der österreichischen nationalsozialistischen Emigration im Reiche beizutragen“.⁸⁷ Allerdings setzte die österreichische Regierung die im „Gentlemen-Agreement“ zugesagte Rückkehr und Wiedereinbürgerung der Flüchtlinge in der Folge weitgehend nicht um, befürchtete sie doch, dass die Rückkehr der „Emigranten“ nach Österreich einer gezielten politischen Unterwanderung dienen und die deutsche Politik des sogenannten „evolutionären“ Weges fortsetzen könnte.⁸⁸

Bereits Ende Juli 1936 nahm das Bundeskanzleramt jedoch ein Bundesverfassungsgesetz betreffend den Wiedererwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft durch Ausgebürgerte in Angriff,⁸⁹ da nämlich nun die Frage „aufge-

⁸¹ GD 249.344-StB, vom 12. 11. 1934, AdR, BKA-I, Allg. 22, Z. 301.753, Kart. 4900.

⁸² Landeshauptmannschaft Vorarlberg, Z. II-1551/1, an das BKA vom 14. 9. 1937, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872.

⁸³ Landeshauptmann in Salzburg, Z. 223-RD-1938, an BM Glaise-Horstenau vom 22. 1. 1938, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872.

⁸⁴ So bereits der erste Vertragsentwurf vom 11. 7. 1935, AdtaP, Serie C 4/1, Nr. 203, 426ff.

⁸⁵ Ediert in AdtaP, Serie D 1, Nr. 153, 234.

⁸⁶ Ebd., Nr. 152, 231ff.

⁸⁷ AdtaP, Serie C 5/2, Nr. 446, 705.

⁸⁸ VOLSANSKY, Pakt auf Zeit 55.

⁸⁹ Siehe Z. E.O. 182.498-6/1936 vom 29. 7. 1936, 1. Einlagenbogen, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872; siehe auch den Vortrag für den Ministerrat vom August 1936, 2. Einlagebogen z.Z. 182.498/6/36, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872.

taucht“ sei, was mit den ehemaligen österreichischen Staatsbürgern zu geschehen habe, die nach ihrer Ausbürgerung staatenlos geblieben waren. Bisher habe man, so die Begründung des Gesetzentwurfes, „bei einer Rückkehr von österr[eichischen] Emigranten“ in einzelnen Fällen den Ausbürgerungsbescheid amtswegig nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes außer Kraft gesetzt.⁹⁰ Behielte man diese bisherige Praxis bei, hätten die Länder „zweifellos“ die Möglichkeit, die Ausbürgerungsbescheide außer Kraft zu setzen, allerdings war die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle nach Ansicht des Bundeskanzleramts „aber zumindest bestreitbar“. Darüber hinaus könne man die Fortführung dieser Praxis „bei der zu gewärtigenden Rückkehr zahlreicher Emigranten“ auch nicht als „zweckmässig“ erachten.⁹¹ Wolle man also die österreichischen „Emigranten“ nicht als Staatenlose in Österreich leben lassen, was „vom Standpunkt einer geordneten Verwaltung zweifellos von Nachteil“ sei, gäbe es zwei Möglichkeiten: Der „normale Weg“ bestünde in einer Einbürgerung nach den bestehenden Rechtsvorschriften, wobei aber „in jedem einzelnen Fall ein Interesse des Bundes an der Einbürgerung dargetan und ein Ministerratsbeschluss eingeholt werden müsste“. Der zweite Weg sei eben die Erlassung eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes, welches „den österreichischen Emigranten die ursprüngliche Landesbürgerschaft und das ursprüngliche Heimatrecht wieder gibt“. Die erste Variante erschien dem Bundeskanzleramt freilich – „abgesehen von der grossen Arbeit, die ein solcher Verfahren erfordert“ – schon aufgrund der Not-

wendigkeit der „Konstatierung des öffentlichen Interesses an der Rückbürgerung“ und des Vorliegens eines Ministerratsbeschlusses als nicht empfehlenswert. Folglich sollte der Weg der Bundesgesetzgebung beschritten werden, wobei aus kompetenzrechtlichen Gründen „das zu erlassende Bundesgesetz als Verfassungsgesetz erklärt werden müsste“, was auch „in rechtlicher und in optischer Beziehung am zweckmässigsten“ erschiene.⁹²

Bereits am 10. Dezember 1936 wurde daher von der Staatsbürgerschaftsabteilung des Bundeskanzleramtes ein Entwurf vorgelegt,⁹³ nach dem Ausgebürgerten, die keine andere Staatsangehörigkeit besaßen, über ihren Antrag die Bundesbürgerschaft wieder verliehen werden konnte, wodurch sie auch das Heimatrecht und die Landesbürgerschaft wieder erlangen sollten, die sie im Zeitpunkte ihrer Ausbürgerung besessen hatten. Mit der Verleihung der Bundesbürgerschaft würden für den Wiedereingebürgerten auch alle für sich und seine Angehörigen bis zum Zeitpunkte der Ausbürgerung erworbenen Anwartschaften und Rentenansprüche aus der Sozialversicherung, deren er auf Grund der Ausbürgerung für verlustig erklärt worden war, wieder aufleben. Der Entwurf sah also keine *ex lege*-Wiedereinbürgerung vor, sondern ließ „grundsätzlich nur eine individuelle Wiederverleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft über Ansuchen des Ausgebürgerten“ zu.⁹⁴ Zuständige Behörde sollte nach diesem Entwurf in der Regel der Landeshauptmann des Landes sein, dessen Landesbürger der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausbürgerung gewesen war, wogegen allerdings die Generaldirektion für die

⁹⁰ Gemäß § 68 Abs. 2 AVG konnten Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen war, sowohl von der bescheiderlassenden Behörde als auch im Aufsichtsweg von der Oberbehörde von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden.

⁹¹ Siehe Z. E.O. 182.498-6/1936 vom 29. 7. 1936, 1. Einlagebogen, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872.

⁹² Ebd.

⁹³ Entwurf. Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Verleihung der Bundesbürgerschaft an Ausgebürgerte, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 232.692, Kart. 5840.

⁹⁴ Begründung zum Entwurf. Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Verleihung der Bundesbürgerschaft an Ausgebürgerte, z.Z. 182.498-6, ebd.

öffentliche Sicherheit Einwände erhob, da dies zu einer „unvermeidlichen Verschiedenheit der Praxis“ und den damit verbundenen „grössten Komplikationen nicht nur in rein administrativer als auch in innen- und aussenpolitischer Hinsicht führen“ würde, wobei ein „zu strenger Standpunkt [...] ebenso ungünstige Folgen haben“ könne „wie eine zu milde Praxis“. Auch wurde eine „Differenzierung der einzelnen Fälle“ dahingehend angeregt, die Wiederverleihung der Bundesbürgerschaft von der „unausweichlichen Vorbedingung“ abhängig zu machen, dass die „ausgebürgerte Person ihren dauernden Aufenthalt mit Bewilligung der Behörde in das Bundesgebiet verlegen“ müsse. Wenn dann die zurückgekehrte „Person, durch einen gewissen Zeitraum sich im Inlande ohne in irgendeiner Beziehung Grund zu einer Beanständung zu geben, aufgehalten hat, sollte sie aber einen Anspruch auf Einbürgerung haben“. Allerdings müsse der Rückkehrer eine „Bewilligung zur Niederlassung im Inlande erwirken“, die im freien Ermessen der Behörde stehen und „von vornherein die Möglichkeit“ gebe sollte, „unerwünschte Elemente fernzuhalten“. Der österreichische Staat habe nämlich an der großen Anzahl der „staatenlosen Emigranten, die sich ständig in Deutschland aufhalten, [...] kein Interesse“, vielmehr sei die „Sorge um diese Staatenlosen“ eine „Angelegenheit des Deutschen Reiches, das sie aufgenommen hat“. „Hunderte von Nationalsozialisten“ seien nämlich „seinerzeit über ausdrücklichen Befehl nationalsozialistischer parteiamtlicher Stellen nach Deutschland ausgereist (...), um dort militärisch gegen Österreich ausgebildet zu werden“. Die Generaldirektion forderte daher, dass vor der Wiederverleihung der Bundesbürgerschaft in jedem einzelnen Falle ihre Zustimmung eingeholt würde, da „die österreichische Emigrantenbewegung in ihrem ganzen Umfange und in ihren Einzelheiten in Österreich“ nur der auswärtigen Abteilung des Bundeskanzleramtes und dem staatspolizeilichen Büro der General-

direktion für die öffentliche Sicherheit bekannt sei und „daher auch nur von diesen beiden Abteilungen richtig beurteilt werden“ könne. Die Generaldirektion empfahl folglich, dem Bundeskanzleramt „in allen Fällen“ die Entscheidung vorzubehalten.⁹⁵

Diesen Bedenken der Generaldirektion und der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten schloss sich die Staatsbürgerschaftsabteilung des Bundeskanzleramtes allerdings nicht an und sprach sich dagegen aus, „die Staatsbürgerschaftsangelegenheiten als eine Polizeiangenheit zu behandeln, indem gesetzlich jede Wiedereinbürgerung an die Zustimmung der Polizeibehörden gebunden wird“. Allerdings bestehe „kein Anstand“, dass der Bundeskanzler in den zu erlassenden Richtlinien festlege, dass der Landeshauptmann „vor jeder Wiedereinbürgerung Ausgebürgerter mit dem Sicherheitsdirektor das Einvernehmen zu pflegen“ habe. Die Anregungen der Generaldirektion betreffend den dauernden Aufenthalt des Rückbürgerungswerbers bezeichnete die Staatsbürgerschaftsabteilung allerdings als „sachlich nicht stichhältig“. Der juristische Grund der Ausbürgerungen sei doch „zweifelsohne die wirkliche oder vermutete Staatsfeindlichkeit des Ausgebürgerten“, weshalb auch als Kriterium für die Einbürgerung „logischer Weise nur das Mass der tatsächlichen Staatsfeindlichkeit in Frage kommen“ könne. Die Rückkehr nach Österreich sei hiefür kein tauglicher Maßstab, sondern vielmehr „gegenwärtig überaus häufig von rein wirtschaftlichen Gründen bestimmt“.⁹⁶

Zur Verschleppung des Gesetzesvorhabens trug dann in weiterer Folge bei, dass die deutsche Regierung den Kreis der für die Rückbürgerung

⁹⁵ Dienstzettel der GdöS vom 8. 1. 1937, an die Abt. 6, G.D. 377.635-St.B./1936 z.Z. 182.498-6/36, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 301.991, Kart. 5861.

⁹⁶ Vgl. die Begründung des Entwurfes, Blg. zum Vortrag für den Ministerrat, Z. 104.594-6, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 232.692, Kart. 5840.

in Betracht kommenden EmigrantInnen durch solche Personen zu erweitern versuchte, die bereits die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hatten,⁹⁷ während das Bundeskanzleramt darauf bestand, dass mit dem Wiedereinbürgerungsgesetz nur „eine beschleunigte Wiedereinbürgerung staatenloser Flüchtlinge ermöglicht“ werden sollte. In Deutschland legte man aber „Wert darauf, dass auch solche Emigranten, die inzwischen die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, wieder eingebürgert werden“ konnten.⁹⁸ Noch Anfang März 1938 hielt allerdings das Bundeskanzleramt daran fest, dass eine „generelle Zulassung zur Wiedereinbürgerung auch solcher Ausgebürgerter, die inzwischen die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, [...] derzeit nicht erwünscht [erscheint]“. Jedoch stellte es in Aussicht, mit einer Ausnahmeregelung der deutschen Regierung hinsichtlich der Rückeinbürgerung von Emigranten, die eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, entgegenzukommen.⁹⁹

Zu einer Beschlussfassung des Wiedereinbürgerungsgesetzes kam es allerdings in den wenigen verbleibenden Tagen des „Ständestaates“ nicht mehr. Vielmehr erfolgten die Wiedereinbürgerungen erst nach dem „Anschluss“, allerdings nicht sofort, wurde doch von der Reichstatthalterei verlautbart, „dass Einbürgerungen durch die Behörden des Landes Österreich bis auf weiteres, jedenfalls bis zum 10. April“ – dem Tag der vom Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vorgesehenen „Volksabstim-

mung“¹⁰⁰ – „nicht durchgeführt werden“.¹⁰¹ Einbürgerungsgesuche sollten daher einstweilen nicht eingebracht werden, sondern es sei vielmehr die „Neuregelung der Verleihung der Staatsangehörigkeit abzuwarten“.

Schließlich erging am 3. Juli 1938 die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich, die festlegte, dass alle Bescheide, mit denen österreichische Bundesbürger „deutschen oder artverwandten Blutes“ ausgebürgert worden waren, als nicht erlassen zu gelten hätten. Nach dem Wortlaut der Verordnung waren von den Wiedereinbürgerungen auch die ausgebürgerten SozialdemokratInnen und KommunistInnen erfasst. Da „Juden“ jedoch nicht von dieser Regelung erfasst waren, wurde etwa die Ausbürgerung von Julius Deutsch wegen Nichterbringung des „Nachweises des deutschen oder artverwandten Blutes“ 1939 bestätigt.¹⁰² Die Wiedereinbürgerungen begannen bereits im Herbst 1938¹⁰³, wobei Burger und Wendelin zufolge mit den unmittelbar nach der „Machtergreifung“ Hitlers nach Deutschland geflohenen ca. 1.000 „illegalen“ Nationalsozialisten begonnen wurde, von denen bis zum Kriegsbeginn über 500 repatriiert wurden. Wie viele der insgesamt etwa 8.500 RückkehrerInnen¹⁰⁴ ausgebürgert waren und bis 1945 wieder eingebürgert wurden, ist bislang nicht bekannt.

1945 lebten die Ausbürgerungen des Dollfuß-Schuschnig-Regimes durch Aufhebung der Ver-

⁹⁷ Dienstzettel der Abt. für auswärtige Angelegenheiten des BKA an die Abt. 6 des BKA, Z. 37.018-13, vom 2. 4. 1937, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872.

⁹⁸ Dienstzettel der Abt. 13 an die Abt. 6 des BKA, Z. 41.641-13 vom 14. 7. 1937, ebd.

⁹⁹ Dienstzettel der Abt. 13 an die Abt. 6 des BKA, Z. 52.089-13, vom 7. 3. 1938, ebd.

¹⁰⁰ Art. 2 G über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938, GBILÖ. 75/1938.

¹⁰¹ Schreiben Z. 155.607-6 vom 28. 3. 1938, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 190.811, Kart. 5872.

¹⁰² BURGER, WENDELIN, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft 275, Anm. 99.

¹⁰³ Vgl. BURGER, WENDELIN, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft 275.

¹⁰⁴ LANGOTH, Kampf um Österreich 337.

ordnung von 1938¹⁰⁵ allerdings wieder auf. Nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1945¹⁰⁶ konnte ein Ausbürgerungsbescheid jedoch individuell aufgehoben werden, wenn der Betroffene keine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatte und die Ausbürgerung „nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt“ worden war, „die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch“ stand. Erbrachte der/die AntragstellerIn einen entsprechenden Nachweis, was freilich an sich nur ausgebürgerten SozialdemokratInnen und KommunistInnen möglich war, so bestand ein Rechtsanspruch auf Widerruf der Ausbürgerung. Nach der Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949¹⁰⁷ konnten Ausbürgerungen aber auch schon dann widerrufen werden, wenn die betroffene Person wenigstens auf Grund ihres „politischen Verhaltens“ seit Kriegsende „mit Sicherheit Gewähr dafür gibt“, dass sie „zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist“, womit nun auch NationalsozialistInnen rückgebürgert werden konnten, die sich wenigstens seit der Befreiung Österreichs politisch einwandfrei verhalten hatten.

2.) Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925

Ausbürgerungen erfolgten aber auch auf der Grundlage des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 wegen Eintritts in ein fremdes Heer, und zwar im Fall der österreichischen Interbrigadisten. Als

¹⁰⁵ Kundmachung der Provisorischen StaatsReg vom 29. 5. 1945, StGBI. 16/1945, über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit (2. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

¹⁰⁶ G vom 10. 7. 1945, StGBI. 59/1945, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz).

¹⁰⁷ BG vom 9. 6. 1949, BGBl. 142/1949, womit Bestimmungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes getroffen werden (Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949).

im Juli 1936 nämlich die spanischen Generäle unter Führung von Franco gegen die demokratisch gewählte spanische Regierung putschten, riefen auch in Österreich die verbotenen Organisationen der Arbeiterschaft zur Hilfe für die spanische Republik auf. Insgesamt nahmen am Kampf gegen den Franco-Faschismus vermutlich etwa 1.700 Österreicher teil,¹⁰⁸ die nach dem Februar 1934 „in Spanien auch für Österreichs Freiheit kämpfen“ wollten.¹⁰⁹ „Wiens Februarkampf“ war nach Julius Deutsch „das erste Vorpostengefecht, Spaniens Bürgerkrieg die erste große Schlacht gegen die totalitäre Tyrannei“.¹¹⁰ Die Regierung Schuschnigg bekämpfte diese Solidaritätsaktionen freilich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.¹¹¹ Diejenigen Spanienkämpfer, die nicht bereits aufgrund der Ausbürgerungsverordnung ausgebürgert worden waren, verloren nun nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 ihre Staatsbürgerschaft, sobald den Behörden Kenntnis von ihrem Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, nämlich der „Valenciaregierung“, zugekommen war.¹¹² Die Zahl der auf diese Weise Ausgebürgerten ist bislang unbekannt.

Besondere Schwierigkeiten sollten diese Ausgebürgerten dann allerdings nach dem Ende der NS-Herrschaft haben, da sich ihre Wiedereinbürgerung erheblich schwieriger gestaltete als die der nach der Ausbürgerungsverordnung Ausgebürgerten. So wies Friedrich Stepanek für Tirol nach, dass die Landesregierung zunächst entweder in analoger Anwendung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes von 1945 Ausbürgerungsbescheide von Kämpfern in der Armee der Valencia-Regierung widerrief, da

¹⁰⁸ KROMP, Österreich und der spanische Bürgerkrieg 101.

¹⁰⁹ FURCH, Österreicher im Spanischen Bürgerkrieg 7.

¹¹⁰ DEUTSCH, Ein weiter Weg 249.

¹¹¹ Vgl. dazu MANOSCHEK, Solidarität 28ff.

¹¹² Siehe einen derartigen Bescheid etwa bei FLANNER, Wiener Neustadt 206.

„der Eintritt in den Militärdienst der spanischen Republik [...] nicht auf eine Haltung zurückzuführen ist, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich im Widerspruch steht“,¹¹³ oder sich auf eine Weisung des Innenministeriums 1947 stützte, nach der die Tätigkeit bei der Internationalen Brigade nicht als formelle Aufnahme „in die Militärhierarchie eines fremden Staates“ gewertet werden könne, weshalb auch in derartigen Fällen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren gegangen sei“.¹¹⁴ Allerdings änderte sich diese Praxis in den 1960er-Jahren grundlegend, als es infolge geänderter Rechtsansicht des Innenministeriums durch Feststellungen des seinerzeitigen Staatsbürgerschaftsverlusts sogar gleichsam zu neuen Ausbürgerungen kam.¹¹⁵

III.) Entwurf eines neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes

1.) Bundesbürgerschaft – Landesbürgerschaft

Eine grundsätzliche Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts war in der Verfassung von 1934 dahingehend vorgesehen, dass eine Umstellung des Verhältnisses der Landesbürgerschaft zur Bundesbürgerschaft erfolgen sollte, bestimmte doch Art. 15 der Verfassung 1934, dass nicht mehr die Landesbürgerschaft, sondern die Bundesbürgerschaft das Primäre sei. Mit der Bundesbürgerschaft hätte hinfort die Landesbürgerschaft des Landes erworben werden sollen, in dem der Bundesbürger das Heimatrecht erlangte. Außerdem waren nach der Verfassung 1934 die Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung nun Bundessache. All diese Bestimmungen sollten jedoch erst mit dem Inkrafttreten eines neuen, den Grundsätzen der Verfassung 1934 entsprechenden Bundesge-

setzes wirksam werden, das aber bis zum „Anschluss“ nicht mehr erging. Allerdings war bis Ende Februar 1938 ein Referentenentwurf ausgearbeitet worden, der das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925 samt seinen Novellen einer Umarbeitung im Sinne der Maiverfassung 1934 unterzog und bereits in Beratung der zuständigen Regierungsstellen stand.¹¹⁶

2.) Neuregelung der Ausbürgerung nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925

Eine Neuerung des Entwurfs betreffend die Ausbürgerung stand im Zusammenhang mit der Einführung der Bundesdienstpflicht 1936.¹¹⁷ Die Landesbürgerschaft wurde nämlich nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 nur dann durch Ausbürgerung (wegen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit sowie freiwilligen Eintritts in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates) verloren, „soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen“ entgegenstanden. Das Wehrgesetz¹¹⁸ enthielt dazu aber keine Bestimmungen, weshalb, so die Begründung des Entwurfs 1937 für die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle, „bisher völlige Ausbürgerungsfreiheit“ vorlag.¹¹⁹ Diese Regelung habe sich jedoch „nicht bewährt, da sie keine Möglichkeit für eine Sonderbehandlung von

¹¹⁶ Reichspost vom 1. 3. 1938, Nr. 59, 4 („Ordnung in der Frage der Staatsbürgerschaft“).

¹¹⁷ BVG über eine allgemeine Dienstpflicht für öffentliche Zwecke (Bundesdienstpflichtgesetz), BGBl. II 440/1934. Bundesbürger männlichen Geschlechts konnten vom erreichten 18. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr nach Maßgabe ihrer körperlichen und geistigen Eignung vom Bund zu zeitlich begrenzten Diensten mit oder ohne Waffe herangezogen und bei den für diese Zwecke bestehenden Befehls- (Dienst-) Stellen verwendet werden.

¹¹⁸ Vorläufige Wehrordnung, BGBl. 393/1933, i.d.F. der Wehrsetzungnovelle 1934, BGBl. II 440/1934.

¹¹⁹ Begründung des Entwurfs der Staatsbürgerschaftsnovelle 1937, 5, Blg. zum Dienstzettel an die Abt. G.D. 2 vom 3. 6. 1937, 236218/6/1936, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 160.473, Kart. 5855; auch Z. 335.573, Kart. 5863.

¹¹³ Zit. nach STEPANEK, Die Tiroler Freiwilligen 130.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ebd. 132f.

Ausnahmefällen“ geboten habe, was in der Praxis besonders bei der Entsendung von österreichischen Offizieren, Beamten u. dgl. ins Ausland (China, Türkei, Albanien, Südamerika usw.) „sehr bedauert“ worden sei.¹²⁰ Es bestehe nun freilich „nicht die Absicht, künftig die Ausbürgerung weitgehend einzuschränken, zumal die herrschende Arbeitslosigkeit es nach wie vor nahelegt, die Abwanderung Arbeitsloser, die keine Aussicht haben, bald wieder in den Arbeitsprozess eingeschaltet zu werden, eher zu fördern, als zu hindern.“ Die Einführung der Bundesdienstpflicht und die Interessen der Landesverteidigung würden es nun aber erforderlich machen, die Ausbürgerung der Bundesdienstpflichtigen und der Heeresangehörigen „zumindest einer Kontrolle zu unterwerfen und weiters die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Ausbürgerungen, die dem Staatsinteresse widersprechen, verhindern zu können“. Es sollte daher im neuen Staatsbürgerschaftsgesetz die Ausbürgerung von Landesbürgern, die auf Grund des Wehr- oder Bundesdienstpflichtgesetzes zum Staat in einem Verpflichtungsverhältnis standen, von der Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung abhängig gemacht werden.¹²¹

3.) Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft

Im einem Entwurf zu einem Staatsbürgerschaftsgesetz vom Dezember 1937 finden sich auch großzügigere Regelungen für den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft;¹²² so sollte ein solcher nicht mehr nur für die Witwe oder getrennte Ehefrau eines Ausländers zulässig sein, sondern auch für Bundesbürger, die „um des Erwerbes willen das Bundes-

gebiet verlassen“ und die Bundesbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft verloren hatten. Ihnen sollte nun die Möglichkeit des Rückerwerbs bei nachweislichem Ausscheiden aus der fremden Staatsangehörigkeit offen stehen. Bei aufrechter Ehe war aber eine derartige Rückerwerbserklärung nur mit Zustimmung der Ehegattin abzugeben.

4.) Doppelstaatsbürgerschaft

Die Einführung der Bundesdienstpflicht zog auch Folgen für die Frage der Doppelstaatsbürgerschaft nach sich, „zumal nun“, so die Begründung des Entwurfs 1937 für die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle,¹²³ „wieder in allen Staaten Europas praktisch die allgemeine Wehrpflicht besteht“. Der Doppelstaatsbürger, der in zwei Staaten tauglich befunden und zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen würde, käme nun „in eine äusserst prekäre Lage“, die ihn „zwangsläufig mit den Gesetzen eines der Staaten in Konflikt“ bringe. Die „natürliche Lösung“ dafür sei, dass man den Doppelstaatsbürger zwingt, sich für eine seiner beiden Staatsbürgerschaften zu entscheiden. Der Entwurf sah schließlich die Möglichkeit eines einfachen Verzichts auf die österreichische Staatsangehörigkeit für einen Landesbürger vor, der gleichzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit besaß.¹²⁴

Im Entwurf vom Februar 1938, welcher der „Neue Freie Presse“ zu Folge einer „raschen Behandlung in den vorberatenden Körperschaften zugeführt“ werden sollte,¹²⁵ wurde schließlich die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft, „die unter Umständen eine Quelle

¹²⁰ Ebd. 8.

¹²¹ Ebd. 5.

¹²² Entwurf für ein BG über Erwerb und Verlust der Bundes- und Landesbürgerschaft (Staatsangehörigkeitsgesetz), Beilage zum Dienstzettel an die Abt. 1, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 239.389, Kart. 5860.

¹²³ Ebd. 5f.

¹²⁴ Dieser Verzicht war bei Landesbürgern, die auf Grund des Wehr- oder Bundesdienstpflichtgesetzes zum Staat in einem Verpflichtungsverhältnis standen, von der Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung abhängig, ebd. 6f.

¹²⁵ Neue Freie Presse vom 28. 3. 1938, Nr. 26390, 2 („Neue Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft in Österreich“).

schwerster Gewissenskonflikte bildet, radikal beseitigt“.¹²⁶ Wie die der Regierung ideologisch nahe stehende „Reichspost“ dazu anmerkte, war „dem Grundsatz, daß ‚niemand zwei Herren dienen kann‘, voll Rechnung getragen“, denn wer die österreichische Staatsbürgerschaft besitze bzw. sie erwerbe, könne nicht zugleich einem anderen Staatsverband angehören: „Wer Österreicher sein will, muß es ganz sein oder er kann es überhaupt nicht sein“. Es dürfe hier „keine Unklarheiten und Zweideutigkeit“ geben, und zwar sowohl „in rein staatlichem Interesse“ als auch „im Interesse der Staatsbürger selber“, denn jedermann habe Anspruch darauf, „von der Gefahr, daß zwei Staaten auf ihn Anspruch erheben und von ihm die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verlange (...) befreit zu sein“. Ebenso müsse sich der Staat „auf jeden seiner Bürger ganz und ohne Vorbehalt auswärtiger Bindungen verlassen können“.

Die restriktive Haltung zur Doppelstaatsbürgerschaft korrelierte freilich auch mit der Unmöglichkeit des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft bei freiwilliger Ausbürgerung aus Österreich, wie z.B. die Beschwerde des Wiener Arztes Oskar Z. beim Bundesgerichtshof zeigt.¹²⁷ Der Arzt und seine Familie hatten im November 1928 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, eine Bewilligung zur Beibehaltung der Wiener Landesbürgerschaft wurde nicht beantragt. Im Jahr 1935 wurde diese Einbürgerung widerrufen. Der Bürgermeister von Wien stellte nun bescheidmäßig fest, dass Oskar Z. und seine Familie die Wiener Landesbürgerschaft und damit die österreichische Staatsangehörigkeit durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verloren hätten.

¹²⁶ Reichspost vom 1. 3. 1938, Nr. 59, 4 („Ordnung in der Frage der Staatsbürgerschaft“).

¹²⁷ Erkenntnis vom 27. 4. 1938, in: Sammlung der Erkenntnisse, Beschlüsse und Rechtssätze des Bundesgerichtshofes, A, Administrativrechtlicher Teil 5 (Wien 1938), Nr. 1869 (A), 156ff.

Der gegen diesen Bescheid angerufene Bundesgerichtshof kam im April 1938 zum Ergebnis der Staatenlosigkeit der Familie, da keine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorliege und der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes eingetreten sei. Es sei auch nicht von entscheidender Bedeutung, dass die österreichischen Behörden dem Beschwerdeführer und seiner Familie alle Papiere belassen, seinen Kindern Heimatscheine ausgestellt und einen Sohn zum Militärdienst einberufen hätte. Ein Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit kraft Gesetzes oder ein Anspruch auf solchen Wiedererwerb sei im österreichischen Recht nicht vorgesehen.

5.) Neuregelung der Ausbürgerung aus politischen Gründen

Am 3. Juni 1937 legte das Bundeskanzleramt einen Entwurf¹²⁸ für eine Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz vor, in dem die „Voraussetzungen für die Ausbürgerung [...] wesentlich eingeschränkt“ wurden, sei doch der „gegenwärtige Zustand als Dauerregelung sowohl legislativ wie sachlich unmöglich“.¹²⁹ Zum einen sollte das Gesetz die Ausbürgerungsvoraussetzungen „zweifelsfrei zum Ausdruck“ bringen, weshalb die Wirkungen der Ausbürgerung auf die Ehefrau klar geregelt wurden.¹³⁰ Zum ande-

¹²⁸ Entwurf der Staatsbürgerschaftsnovelle 1937, 6f, Blg. zum Dienstzettel an die Abt. G.D. 2 vom 3. 6. 1937, 236218/6/1936, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 160.473, Kart. 5855.

¹²⁹ Blg. zum Dienstzettel an die Abt. G.D. 2 vom 3. 6. 1937, 236218/6/1936, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 335.568, Kart. 5863.

¹³⁰ „Der Verlust der Landesbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich nur dann auf die Ehegattin, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, und auf die nicht eigenberechtigten Kinder, wenn die Ehegattin bzw. die nicht eigenberechtigten Kinder gleichzeitig die fremde Staatsbürgerschaft erwerben.“

ren wurde die Staatsbürgerschaft nun als ein „so hohes Gut“ bezeichnet, dass der Verlust der Staatsbürgerschaft als „ein so schweres Übel“ nicht mehr aufgrund von Verwaltungsübertretungen ausgesprochen werden dürfe, die „mit Verwaltungsstrafen vollkommen entsprechend sühnbar“ seien. Vielmehr könne „die schwere Strafe des bürgerlichen Todes, als was sich der Verlust der Staatsangehörigkeit in Wahrheit darstellt, auch nur ausnahmsweise für schwerste politische Verbrechen dann in Aussicht genommen werden, wenn die normale strafgerichtliche Ahndung nicht platzgreifen kann, das ist für Hochverrat im Auslande“. Auch die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit pflichtete dem zu, denn „wenn jemand ohne staatsfeindliche Absicht Österreich verlässt, so bedeutet dies keine oder zumindest keine so schwere Gefährdung öffentlicher Interessen, dass daran gewissermaßen der bürgerliche Tod geknüpft werden soll.“¹³¹ Der Entwurf bezeichnete es auch als „selbstverständlich“, dass diese „ausnahmsweise politische Massregel nicht untergeordneten Behörden“ überlassen werden könne, sondern vielmehr der obersten Instanz vorbehalten bleiben müsse.¹³² Die Ausbürgerung sollte auch nicht mehr „*ipso facto*“ eintreten, sondern war dem Ermessen des Bundeskanzleramts überlassen. Durch die Normierung der fakultativen Verlustigerklärung würde nach Ansicht der Generaldirektion auch die „Behandlung des einzelnen Falles von höheren Gesichtspunkten (Staatsraison) nur erleichtert“.¹³³

Die Mitte Februar 1938 nach interner Begutachtung vorgelegte Fassung des Entwurfes für Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Landesbürgerschaft¹³⁴ sah schließlich vor, dass ein „Österreicher, der sich im Auslande dauernd aufhält und sich offenkundig in Österreich feindlichem Sinne betätigt, [...] vom Bundeskanzler durch Ausbürgerung der Bundesbürgerschaft verlustig erklärt werden“ könne. Der Entwurf ermächtigte also den Bundeskanzler, „damit auch äusserlich das Band zu zerschneiden, das den Bund mit Personen verbindet, die sich selbst innerlich von Österreich bereits losgesagt haben“.¹³⁵ Voraussetzung war, dass der Bundesbürger „sich dauernd im Ausland aufhält“, was beim Eintritt in fremden Staats- und Militärdienst ebenfalls als Regel angenommen wurde. Eine „Denationalisation“ von im Inland wohnenden Staatsbürgern könne hingegen „nicht befürwortet werden“. Man begründete dies neben „theoretischen Erwägungen über die Anforderungen der Völkerrechtsgemeinschaft auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechtes“ vor allem mit den dagegen sprechenden „Erfahrungen der praktischen Verwaltung“, da die durch die Aberkennung der Staatsbürgerschaft bewirkte Staatenlosigkeit nicht nur „eine zwangsweise Ausserlandschaffung“, sondern auch eine freiwillige Auswanderung des/der Betroffenen „meistens nahezu unmöglich“ mache. Eine weitere Folge sei, dass ein derart Staatenloser in seinem Erwerb beeinträchtigt wäre, „ja ein solcher ihm oft unmöglich gemacht“ werde. Die „Denationalisation“ von Inländern würde die Kriminalität eher vermehren als vermindern, weshalb auch die „von mancher Seite angeregte“ Einführung der „Denationalisation“ von Eingebürgerten

¹³¹ Stellungnahme der GdöS vom 21. 6. 1937, Dienstzettel an die Abt. 6, z.Z. 236.218-6 vom 3. 6. 1937, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 333.775, Kart. 5861.

¹³² So die Begründung des Entwurfs der Staatsbürgerschaftsnovelle 1937, 5, Blg. zum Dienstzettel an die Abt. G.D. 2 vom 3. 6. 1937, 236218/6/1936, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 160.473, Kart. 5855; auch Z. 335.573, Kart. 5863; Z. 333.775, Kart. 5861.

¹³³ Stellungnahme der GdöS vom 21. 6. 1937, Dienstzettel an die Abt. 6, z.Z. 236.218-6 vom 3. 6. 1937, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 333.775, Kart. 5861.

¹³⁴ Entwurf vom 15. 2. 1938, 141.258-6/1938, AdR, BKA-I, Allg. 40, Z. 143.291, Kart. 5870.

¹³⁵ Erläuternde Bemerkungen 8f., ebd.

wegen krimineller Straftaten oder staatsfeindlicher Betätigung nicht weiter verfolgt wurde.¹³⁶

C) Schlussbemerkung

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht wie die Praxis der Ein- und Ausbürgerungen in der Phase des sog. Austrofaschismus wurden von der Forschung lange vernachlässigt. Während mittlerweile aber Ergebnisse für das Ausbürgerungsrecht und die einschlägige Praxis in Wien vorliegen und diesbezüglich weitere, auch monografische Veröffentlichungen für 2012 in Vorbereitung sind, bleiben Untersuchungen betreffend die Ausbürgerungspraxis in den anderen Bundesländern ebenso weiterhin ein Desiderat künftiger Forschungen, wie Studien zur konkreten Einbürgerungspraxis. Derartige Erkenntnisse könnten aber nicht nur die Diskussion um das Wesen des Regimes 1933–1938 durch neue Inhalte bereichern und akzentuieren, sondern auch neue Antworten auf die Frage der aktuellen Politik nach den „Opfer des Austrofaschismus“ geben, deren „Rehabilitierung“ derzeit zur Debatte steht. Eine *quantité négligeable* waren die österreichischen Maßnahmen im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts jedenfalls nicht, wie allein ein vergleichender Blick auf die Zahlen betreffend die Aberkennung der Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen zeigt: Die deutsche Reichsregierung bürgerte zwischen 1933 und 1945 insgesamt 39.006 RegimegegnerInnen aus (nicht mitgerechnet die Ausbürgerungen aus rein „rassistischen“ Gründen), die österreichische Regierung zwischen 1933 und 1938 mindestens 10.250 ...

Literaturverzeichnis

- Akten zur deutschen Auswärtigen Politik, Serie C: 1933–1937: Das Dritte Reich: Die ersten Jahre, Bd. 4/1: 1. 4. bis 13. 9. 1935 (Göttingen 1975); Serie C: 1933–1937: Das Dritte Reich: Die erste Jahre, Bd. 5/2: 26. 5. bis 31. 10. 1936 (Göttingen 1977); Serie D (1937–1945), Bd. 1: Von Neurath zu Ribbentrop, September 1937–September 1938 (Baden-Baden 1950).
- Hannelore BURGER, Harald WENDELIN, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden, in: Dieter KOLONOVITS, Hannelore BURGER, Harald WENDELIN, Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 7, Wien–München 2004) 239–448.
- Julius DEUTSCH, Ein weiter Weg. Lebenserinnerungen (Zürich–Leipzig–Wien 1960).
- Karl FLANNER, Wiener Neustadt im Ständestaat. Arbeiteropposition 1933–1938 (= Materialien zur Arbeiterbewegung 3, Wien 1983).
- Bruno FURCH (Hg.), Österreicher im Spanischen Bürgerkrieg. Interbrigadisten berichten über ihre Erlebnisse 1936 bis 1945, hrsg. von der Vereinigung Österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik 1936 bis 1939 und der Freunde des Demokratischen Spanien (Wien 1986).
- Peter HUEMER, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie (Wien 1975).
- Hans KELSEN, Geleitwort, in Heinrich ENGLÄNDER, Die Staatenlosen (= Schriften der österreichischen Liga für Menschenrechte 4, Wien 1932).
- Renate KROMP, Österreich und der spanische Bürgerkrieg (geisteswiss. Diss., Univ. Wien 1992).
- Ines KYKAL, Karl R. STADLER, Richard Bernaschek. Odyssee eines Rebellen (Wien 1976).
- Franz LANGOTH, Kampf um Österreich. Erinnerungen eines Politikers (Wels 1951).
- Willibald LIEHR, Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht, Bd. 1: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Frau und Kinder sowie der einschlägigen Bestimmungen des ausländischen Staatsbürgerschaftsrechtes (= Fachbücherei des Standesbeamten 1, Wien 1950).
- Walter MANOSCHEK, Die Solidarität der illegalen österreichischen Arbeiterbewegung mit dem republikanischen Spanien, in: Für Spaniens Freiheit. Ös-

¹³⁶ Ebd. 9ff.

- reicher an der Seite der Spanischen Republik 1936-1939. Eine Dokumentation, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1986) 28–47.
- Michael R. MARRUS, Die Unerwünschten. The Unwanted. Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert, (Berlin–Göttingen–Hamburg 1999).
- Wolfgang MEIXNER, 11.000 ausgebürgerte illegale Nazis aus Österreich zwischen 1933 und 1938, in: Christoph HAIDACHER, Richard SCHÖBER (Red.), Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck von 20.–23. 9.2005 (Innsbruck 2006) 601–607.
- Rudolf NECK, Adam WANDRUSZKA (Hgg.), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik 1918–1938, Abt. VIII: 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934, Bd. 3: Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß: MRP Nr. 861 vom 22./23. März 1933 bis MRP Nr. 882 vom 14. Juni 1933, bearb. von Gertrude ENDERLE-BURCEL (Wien 1983); Bd. 4: Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß: MRP Nr. 883 vom 16. Juni 1933 bis MRP Nr. 904 vom 27. Oktober 1933, bearb. von Eszter DORNERBRADER (Wien 1984); Bd. 5: Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß: MRP Nr. 905 vom 3. November 1933 bis MRP Nr. 923 vom 16./17. Februar 1934, bearb. von Gertrude ENDERLE-BURCEL (Wien 1984).
- Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft (Hg.), Doppelte Staatsbürgerschaft (Wien 1928).
- Ilse REITER, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Studien aus Recht, Geschichte und Gesellschaft 3, Frankfurt a. M. 2000).
- Ilse REITER, Die Ausbürgerungsverordnung vom 6. August 1933, in: Ingrid BÖHLER, Eva PFANZELTER, Thomas SPIELBÜCHLER, Rolf STEININGER (Hgg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte (Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 845–854.
- Ilse REITER, Nationalstaat und Staatsangehörigkeit in der Zwischenkriegszeit – AusländerInnenweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis, in: Sylvia HAHN, Andrea KOMLOSY, Ilse REITER (Hgg.), Ausweisung, Abschiebung und Vertreibung in Europa. 16.–20. Jahrhundert (Innsbruck–Wien–Bozen 2006) 193–218.
- Ilse REITER, Ausbürgerung. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus, Teil 1, in: *juridikum. zeitschrift im rechtsstaat*, Heft 4 (2006) 173–176.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Zwangsausbürgerung aus politischen Gründen: ein Element europäischer Rechtsunkultur im 20. Jahrhundert? in: Thomas OLECHOWSKI, Christian NESCHWARA, Alina LENGAUER (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien–Köln–Weimar 2010) 433–458.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Denationalisation, Migration und Politik. Zur Praxis des Staatsangehörigkeitsentzugs im 20. Jahrhundert, in: *migraLex* 9 (2011) 2–10.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz. Rechtsgrundlagen und Ausbürgerungspraxis 1933 bis 1938 am Beispiel Wien, in: *L'homme* 21/2 (2010) 135–153.
- Christiane ROTHLÄNDER, Ausgebürgert. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus, Teil II, in: *juridikum. zeitschrift im rechtsstaat*, Heft 1 (2007) 21–25.
- Christiane ROTHLÄNDER, Die Ausbürgerungspraxis der Bundes-Polizeidirektion Wien 1933–1938, in: Ingrid BÖHLER, Eva PFANZELTER, Thomas SPIELBÜCHLER, Rolf STEININGER (Hgg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte (Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 855–865.
- Sammlung der Erkenntnisse, Beschlüsse und Rechtsätze des Bundesgerichtshofes, A, Administrativrechtlicher Teil 5 (Wien 1938)
- Friedrich STEPANEK, Die Tiroler Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg 1936–1939. Eine Kollektivbiographie (phil. Dipl. Arb., Univ. Innsbruck 2006).
- Julius STIEBER, Fritz Brügel im Exil 1934–1955. Studien zu Leben und Werk eines sozialdemokratischen Schriftstellers (phil. Diss., Univ. Wien 1998).
- Adolf STURMTHAL, Zwei Leben. Erinnerungen eines sozialistischen Internationalisten zwischen Österreich und den USA, hg. von Georg HAUPTFELD, Oliver RATHKOLB (Wien–Köln 1989).
- Emmerich TÁLOS, Walter MANOSCHEK, Zum Konstituierungsprozess des Austrofaschismus, in: Emmerich TÁLOS, Wolfgang NEUGEBAUER (Hgg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938 (= Politik und Zeitgeschichte 1, Wien 52005) 6–25.
- Rudolf THIENEL, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1: Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen (Wien 1989).
- Gabriele VOLSANSKY Pakt auf Zeit. Das deutsch-österreichische Juli-Abkommen 1936 (Wien–Köln–Weimar 2001).

Hermann WICHERS, Im Kampf gegen Hitler. Deutsche Sozialisten im Schweizer Exil 1933–1940 (Zürich 1994).

Helmut WOHNOUT, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich (Wien 1993).

Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtige Angelegenheiten
AdtaP Akten zur deutschen auswärtigen Politik

BKA Bundeskanzleramt
B.St.A. Berufständischer Aufbau
GdöS Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
I Inneres
MAbt. Magistratsabteilung
MR Ministerrat
MRP Ministerratsprotokoll
SD Sicherheitsdirektor
z.Z. zur Zahl
Z. Zahl